

## Mitteilungsblatt der Universität Kassel

---

### Inhalt

	Seite
1. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Katholische Religion für das Lehramt an Grundschulen <a href="http://www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_kathrel_L1.pdf">www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_kathrel_L1.pdf</a>	2531
2. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Katholische Religion für das Lehramt an Haupt- und Realschulen <a href="http://www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_kathrel_L2.pdf">www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_kathrel_L2.pdf</a>	2555
3. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Katholische Religion für das Lehramt an Gymnasien <a href="http://www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_kathrel_L3.pdf">www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_kathrel_L3.pdf</a>	2578
4. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Grundschulen <a href="http://www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_franz_L1.pdf">www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_franz_L1.pdf</a>	2604
5. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen <a href="http://www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_franz_L2.pdf">www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_franz_L2.pdf</a>	2625
6. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Grundschulen <a href="http://www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_franz_L3.pdf">www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_franz_L3.pdf</a>	2646

## **Impressum**

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Organisation, EDV, Innerer Dienst

Aline Kastler

Email: [akastler@uni-kassel.de](mailto:akastler@uni-kassel.de)

[www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt](http://www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt)

Erscheinungsweise: unregelmäßig

**Modulprüfungsordnung  
der Universität Kassel  
für den Teilstudiengang  
Katholische Religion für das Lehramt an Grundschulen  
vom 03.07.2006**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**  
**für den Teilstudiengang Katholische Religion**  
**für das Lehramt an Grundschulen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Katholische Religion für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

**§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Katholische Religion entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Katholische Religion 16 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

**§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion**

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Katholische Religion, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Katholische Religion und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion ist für die Durchführung der Modul-

prüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 5 Module und Credits**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Katholische Religion umfasst Module von insgesamt 42 Credits, wovon 22 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in Katholische Religion keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits, wovon 16 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Katholische Religion drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.  
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

### **§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
  - 1. schriftliche Prüfung
  - 2. mündliche Prüfung
  - 3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint

eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

### **§ 8 Notenbildung und Gewichtung**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
 

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- |                    |   |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)"     | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,   |
| "Gut (2)"          | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,   |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,   |
| "Ausreichend (4)"  | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,   |
| "Mangelhaft (5)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.                       |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in Katholische Religion keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

### § 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

### § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung

der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Katholische Religion sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Katholische Religion Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen**

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

## **2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Katholische Religion**

### **§ 13 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

### § 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist eine kompetenzorientierte Ausbildung von Religionslehrerinnen und -lehrern, welche das theologische Lehrangebot in einen tragfähigen Theorie-Praxis-Zusammenhang stellt und zu einem eigenverantwortlichen Handeln in Schule und Unterricht und darüber hinaus in weiteren gesellschaftlichen Bereichen befähigt. Das beinhaltet:

- innerhalb der Theologie die Vermittlung fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse der Disziplinen unter den Bedingungen von Schule und Unterricht nicht nur als Aufgabe der Fachdidaktik Religion, sondern als integrierten Bestandteil aller theologischen Disziplinen im Lehramtsstudium;
- Qualitätssicherung der Hochschullehre durch Rückbindung an Forschung und darauf aufbauend reflektiert-innovative Praxisorientierung durch Verschränkung der unterschiedlichen Ausbildungsphasen;
- Förderung eines professionsorientierten Kompetenzprofils von Religionslehrerinnen und -lehrern als Basisqualifikation für Schule und Unterricht unter den Bedingungen gesellschaftlicher Veränderungen;
- Weiterentwicklung der Praxis des Religionsunterrichts in einem Evaluations- und Forschungszusammenhang;
- ökumenische Offenheit unter der Perspektive interreligiösen und interkulturellen Lernens und fächerübergreifende Perspektive durch Reflexion und Erprobung von Kooperationen schulischer Unterrichtsfächer.

### § 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul		Modul 1 Grundlagen der Bibelwissenschaften	6 Credits
Pflichtmodul		Modul 2 Systematische Theologie, Einführung	3 Credits
Pflichtmodul		Modul 3 Grundlagen des Lernens und Lehrens im Religionsunterricht	6 Credits
Pflichtmodul		Modul 4 Texte und Themen der biblischen Tradition	4 Credits
Pflichtmodul		Modul 5 Das christliche Glaubensbekenntnis	3 Credits
Pflichtmodul		Modul 6 Ausgewählte Fragen der Systematischen Theologie	4 Credits
Wahlpflicht	Mit SPS*	Modul 7 Konzeption und Gestaltung des Religionsunterrichts (mit SPS)	9 Credits
Wahlpflicht	Mit SPS*	Modul 8 Projekt zum Religionsunterricht	4 Credits
Wahlpflicht	Ohne SPS*	Modul 9 Konzeption und Gestaltung des Religionsunterrichts (ohne SPS)	7 Credits
Pflichtmodul		Modul 10 Kirchen- und regionalgeschichtliche Aspekte religiösen Lernens	3 Credits

\* Werden in katholische Religion fachdidaktische schulpraktische Studien absolviert sind die Module 7 und 8 zu belegen, werden keine SPS in Katholische Religion besucht muss das Modul 9 belegt werden.

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach „Katholische Religion“ ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2 und 3 sowie von zwei der Module 4, 5 oder 10 bestanden sind.
- (3) Die Module 1 oder 4, 5 oder 6 und eines der Module 3, 7 oder 9 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Übergangsregelungen**

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Grundschulen im Wintersemester 2005/06 begonnen haben können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss katholische Religion erklären, dass für sie die Modulprüfungsordnung vom 25.05.2005 zur Anwendung kommen soll.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16.10.2006

Die Dekanin des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften

## Anlage 1: Beispielstudienpläne

**Lehramt Katholische Religion an Grundschulen – mit SPS**

	Biblische Theol.	System. Theol.	Rel.Päd./Fachdid.	RP/FD in Verb. mit and. Bereich.
6. Sem.			<b>Modul 8</b> (4 credits)  Wissenschaftl. begleitetes studentisches Projekt zum Religionsunterricht	
5. Sem.	<b>Modul 4</b> (4 credits)  Texte und Themen der biblischen Tradition		<b>Modul 7</b> (9 credits)  Religionsunterricht – Konzeption und Gestaltung als Fachunterricht, Praxiserfahrung und – reflexion	
4. Sem.		<b>Modul 6</b> (4 credits)  Ausgewählte Fragen der Systematischen Theologie		
3. Sem.				<b>Modul 10</b> (3 credits)  Kirchen- und regionalgeschichtliche Aspekte religiösen Lernens
2. Sem.	<b>Modul 1</b> (6 credits)  Grundlagen der Bibelwissenschaften	<b>Modul 5</b> (3 credits)  Das christliche Glaubensbekenntnis	<b>Modul 3</b> (6 credits)  Grundlagen des Lernens und Lehrens im Religionsunterricht	
1. Sem.		<b>Modul 2</b> (3 credits)  Systematische Theologie: Einführung – inhaltliche und methodische Grundlegung		

## Lehramt Katholische Religion an Grundschulen – ohne SPS

	Biblische Theol.	System. Theol.	Rel.Päd./Fachdid.	RP/FD in Verb. mit and. Bereich.
6. Sem.				
5. Sem.	<b>Modul 4</b> (4 credits)  Texte und Themen der biblischen Tradition		<b>Modul 9</b> (7 credits)  Religionsunterricht – Konzeption und Gestaltung als Fachunterricht, Praxiserfahrung und – reflexion, Tageshospitation	
4. Sem.		<b>Modul 6</b> (4 credits)  Ausgewählte Fragen der Systematischen Theologie		
3. Sem.				<b>Modul 10</b> (3 credits)  Kirchen- und regionalgeschichtliche Aspekte religiösen Lernens
2. Sem.	<b>Modul 1</b> (6 credits)  Grundlagen der Bibelwissenschaften	<b>Modul 5</b> (3 credits)  Das christliche Glaubensbekenntnis	<b>Modul 3</b> (6 credits)  Grundlagen des Lernens und Lehrens im Religionsunterricht	
1. Sem.		<b>Modul 2</b> (3 credits)  Systematische Theologie: Einführung – inhaltliche und methodische Grundlegung		

## Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Katholische Religion an Grundschulen

<b>Modulname</b>	<b>Modul 1</b> <b>Biblische Theologie: Grundlagen der Bibelwissenschaften</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Einführungsseminar, 1 Vorlesung
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<i>Kompetenzen</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Methodenkompetenz im Umgang mit biblischen Texten; Fähigkeit zur Auslegung eines biblischen Texts anhand vorgegebener Methodenschritte unter Heranziehung bibelwissenschaftlicher Hilfsmittel.</li> <li>2. Fähigkeit zur Orientierung im Kanon der biblischen Schriften.</li> <li>3. Grundkenntnisse über Aufbau, Entstehung und zentrale Aussagen der biblischen Schriften.</li> <li>4. Grundkenntnisse der Geschichte Israels bis zur Zerstörung des Zweiten Tempels und des frühen Christentums.</li> <li>5. Fähigkeit zur hermeneutischen Reflexion des Verhältnisses der beiden Testamente.</li> </ol> <i>Inhalte</i> Bibelkunde, Einleitung in die Schriften des AT und NT, Geschichte Israels und des frühen Christentums, Methoden der Schriftauslegung, Theologische Bedeutung der Heiligen Schriften für Judentum und Christentum
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen Wahlpflichtmodul für den Teilstudiengang L1
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	1–2 Semester; mindestens jedes Wintersemester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen
<b>Organisationsform</b>	1 Einführungsseminar, 1 Vorlesung, Selbststudium
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	<b>Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen</b> Modulprüfungsleistung: Klausur: 60 Minuten
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 2</b> <b>Systematische Theologie: Einführung – inhaltliche und methodische Grundlegung</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Seminar
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Struktur, Konzepte und Inhalte der Systematischen Theologie kennen und Einzelprobleme fachlich zuordnen können</li> <li>- theologische Methoden beschreiben und anwenden können</li> <li>- Begriffsbildung in der Systematischen Theologie kennen und ihren Stellenwert reflektieren können</li> </ul> <p><i>Systematische Theologie 1 : Einführung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- inhaltliche und methodische Grundlegung</li> <li>- Überblick über die zentralen Themenfelder der Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie und christlichen Gesellschaftslehre</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen Pflichtmodul für den Teilstudiengang Katholische Religion L 1 (auch verwendbar als Pflichtmodul Systematische Theologie 1,1.Teil für die Teilstudiengänge Katholische Religion L 2, L3)
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	ein Semester (jeweils im Wintersemester)
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen
<b>Organisationsform</b>	Seminar, 30 Stunden
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden  90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Referat Modulprüfungsleistung: Mündliche Prüfung (10 Minuten) oder Klausur (2 Stunden)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	3

<b>Modulname</b>	<b>Modul 3</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik: Grundlagen des Lernens und Lehrens im Religionsunterricht</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2; Seminar und Vorlesung
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Studienmotivation als Zugang zu Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler des Religionsunterrichts (RU)</li> <li>2. Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des RU im Kontext der Alternativ- und Ersatzfachregelungen als Voraussetzung für Zielbegründung des RU</li> <li>3. Fähigkeit zur Bestimmung der Religionspädagogik/Fachdidaktik als Teil der Praktischen Theologie im Kontext der theologischen Disziplinen und im Blick auf Pädagogik/Psychologie</li> <li>4. Reflexion der Besonderheiten des Lernortes Schule im Blick auf andere religiöse Lernorte (Familie, Gemeinde)</li> <li>5. Beurteilung unterschiedliche Zielsetzungen des RU im Zusammenhang der Reflexion historischer Entwicklungen der Konzeptionen des RU</li> <li>6. Fähigkeit zur ersten Analyse und Reflexion von Unterrichtswirklichkeit im Übergang von der Schülerperspektive zur Perspektive der Verantwortung für Unterrichten (Person der Religionslehrenden)</li> <li>7. Grundkenntnisse religiöser Entwicklung (religiöses Urteil, Identität, Gottesbild, geschlechtsspezifische Aspekte)</li> <li>8. Kenntnisse elementarer religiöser Ausdrucksformen und Anbahnung liturgisch-ästhetischer Kompetenz</li> <li>9. Fähigkeit zur Kommunikation über religiöse Lernprozesse und Reflexion der Folgerungen für Kompetenzerwerb und Studienplanung</li> </ol> <p>Grundlagen der Religionspädagogik und des Religionsunterrichts</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen Pflichtmodul für Teilstudiengänge Katholische Religion L1
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester jedes Studienjahr (Beginn WS)
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen Pflichtmodul für StudienanfängerInnen.
<b>Organisationsform</b>	1 Einführungsseminar (WS), 1 Vorlesung (SoSe)
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: Modul-Portfolio (ca. 30 Seiten) oder Klausur (ca. 2 Stunden) oder mündliche Prüfung (10 Min); wird zu Beginn des Moduls festgelegt.
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 4</b> <b>Biblische Theologie: Texte und Themen der biblischen Tradition</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Seminar
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<p><i>Kompetenzen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Methodenkompetenz: Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden. <ol style="list-style-type: none"> <li>a. literaturwissenschaftliche Zugänge</li> <li>b. historische Zugänge</li> <li>c. kontextuelle Exegese</li> <li>d. gender-bewusste Exegese</li> <li>e. jüdische Schriftauslegung</li> <li>f. Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte</li> </ol> </li> <li>2. Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge.</li> <li>3. Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie.</li> <li>4. Fähigkeit zur bibeldidaktischen Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen.</li> </ol> <p><i>Inhalte</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und neutestamentlichen Kanon</li> <li>2. Ausgewählte Themenfelder biblischer Theologie</li> </ol>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen Wahlpflichtmodul für den Teilstudiengang L1
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	ein Semester; jährlich
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen Abgeschlossenes Modul 1 / Grundlagen der Bibelwissenschaften
<b>Organisationsform</b>	1 Seminar + Selbststudium <i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i>
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	<p><b>Studienleistung</b></p> <p>Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen</p> <p><b>Modulprüfungsleistung</b></p> <p>Hausarbeit im Umfang von 10–12 Seiten oder eine schriftlich ausgearbeitete Präsentation von etwa 45 Minuten</p>
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4

<b>Modulname</b>	<b>Modul 5</b> <b>Systematische Theologie: Das christliche Glaubensbekenntnis</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Seminar
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- christliche Glaubensinhalte hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen, historischen und ethischen Bedeutung einordnen können</li> <li>- christliche Glaubensinhalte für die berufliche Praxis einschätzen können</li> </ul> <p><i>Systematische Theologie 2: Das christliche Glaubensbekenntnis</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- grundlegende Inhalte des Glaubensbekenntnisses als Entfaltung des christlichen Gottesglaubens</li> <li>- christlicher Glaube und sittliches Handeln</li> <li>- christlicher Glaube in Geschichte und Gesellschaft</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen  Pflichtmodul für den Teilstudiengang Katholische Religion L1 (Auch verwendbar als Pflichtmodul 1, 2. Teil für die Teilstudiengänge Katholische Religion L 2, L 3 )
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	ein Semester (jeweils im Sommersemester)
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen  erfolgreicher Abschluss des Moduls 2
<b>Organisationsform</b>	ein Semester (jeweils im Sommersemester)
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden  90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit (10–15 Seiten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	3

<b>Modulname</b>	<b>Modul 6</b> <b>Systematische Theologie: Ausgewählte Fragen der Systematischen Theologie</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1; Seminar oder Vorlesung
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forschungsergebnisse aus einem Teilbereich der Systematischen Theologie darstellen und in ihrer fachlichen, überfachlichen und gesellschaftlichen Relevanz einschätzen können</li> <li>- Systematisch theologische Themen in geschichtliche Verstehenszusammenhänge einordnen können</li> <li>- Interdisziplinäre Verbindungen der Systematischen Theologie zu anderen Wissenschaften aufzeigen können</li> <li>- Die Bedeutung systematisch theologischer Fragestellungen für das spätere Berufsfeld erkennen können</li> <li>- sich in für den Religionsunterricht relevante Fragestellungen der Systematischen Theologie selbstständig einarbeiten können</li> </ul> <p><i>Systematische Theologie 3 : Ausgewählte Fragen der Systematischen Theologie</i> alternativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Christologie</li> <li>- Ekklesiologie/Sakramente</li> <li>- ethische Grundfragen</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen  Wahlpflichtmodul für das Hauptstudium L1 (auch verwendbar als Pflichtmodul für das Hauptstudium L 2 insofern „ethische Grundfragen gewählt wurde oder – je nach thematischer Ausrichtung – auch als Teilmodul für das Hauptstudium L 3 der Pflichtmodule 2 bzw. 3)
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	1 Semester, jedes Studienjahr
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen  erfolgreicher Abschluss des Moduls 1 und des Moduls 2
<b>Organisationsform</b>	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, 30 Stunden
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit (10–15 Seiten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4

<b>Modulname</b>	<b>Modul 7</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik: Religionsunterricht – Konzeption und Gestaltung als Fachunterricht, Praxiserfahrung und –reflexion</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	3; Seminar, SPS–Begleitseminar, SPS (fachdid. SPS)
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion der Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler des Religionsunterrichts im Kontext von Religions- und Jugendstudien;</li> <li>2. Fähigkeit zur eigenständigen exemplarischen Zielbestimmung für Kooperation innerhalb der Fächergruppe kath. und ev., RU/Werte und Normen; Kenntnis und Reflexion der Legitimationfragen des RU;</li> <li>3. Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der jeweiligen Schulstufe und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Fachwiss. und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach; Kenntnis fachlicher und fachdid. Strukturierungsansätze;</li> <li>4. Kenntnisse der Dimensionen der Kompetenzen und deren Entwicklung bei Schülerinnen und Schüler des RU und Fähigkeiten der Unterstützung derselben im Kontext theoretischer Modelle und Praxis–Beispielen;</li> <li>5. Die Bedeutung von Theorien für religionspädagogische und didaktische Entscheidungen einschätzen und wissenschaftliche Inhalte auf Lehrpläne und auf schulische Praxis beziehen zu können;</li> <li>6. Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau, bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche, die auf Kumulativität und Langfristigkeit angelegt sind;</li> <li>7. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen;</li> <li>8. Grundlagen fach- und anforderungsbezogener Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren können;</li> <li>9. Fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern können sowie Förderungsmöglichkeiten kennen;</li> </ol> <p>Religionsunterricht – Konzeption und Gestaltung als Fachunterricht; Praxiserfahrung und –reflexion</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen Pflichtmodul; erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung für das Schreiben der Wissenschaftlichen Hausarbeit im Bereich Religionspädagogik/Fachdidaktik aus diesem Modul heraus.
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester; Beginn: SoSe im 2. Studienjahr; SPS wegen geringerer Ausfallzeiten durch Schulferien nur im darauf folgenden WS.

<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen Vorbedingungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls M3 und des Blockpraktikums Kernstudium;
<b>Organisationsform</b>	1 fachdidaktisches Seminar (SoSe), 1 fachdidaktisches Begleitseminar SPS und schulpraktische Studien selbst (WS);
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden (Uni-Präsenz), 20 Stunden (Schule) Selbststudium: 120 Stunden (Uni-Nacharbeit), 40 Stunden (Unterrichtsvorbereitung), 30 Stunden Praktikumsbericht
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (aus fachdid. Seminar; ca. 15 S.), 1 fachdid. Problemskizze aus Begleitseminar (ca. 8 S.), 1 Praktikumsbericht (ca. 50 S.)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	9

<b>Modulname</b>	<b>Modul 8</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik: Wahlpflicht-Modul:</b> <b>Wissenschaftl. begleitetes studentisches Projekt zum</b> <b>Religionsunterricht</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen,</b> <b>Veranstaltungsarten</b>	1 Projekt
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau, bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche, die auf Kumulativität und Langfristigkeit angelegt sind;  Religionsunterrichts-Kompetenz weiterentwickeln
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen  Wahlpflicht-Modul L 1
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Jedes Semester nach den SPS
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen  Erfolgreicher Abschluss SPS in Kath. Religion
<b>Organisationsform</b>	Begleitetes studentisches Projekt zum Religionsunterricht; Themenwahl nach Studierenden; thematischer Schwerpunkt der didaktischen Transformation auch aus einem anderen theol. Teilgebiet möglich.
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	60 Std. Projekt-Arbeit und -Koordination; 60 Std. Erarbeitung Projektergebnis/Projekt-Präsentation
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: Projekt-Präsentation und Hausarbeit zum Projektergebnis (ca. 15 S.) oder wissenschaftliches Gespräch über Projekt-Präsentation (10 Min.)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4

<b>Modulname</b>	<b>Modul 9</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik:-Religionsunterricht –</b> <b>Konzeption und Gestaltung als Fachunterricht, Praxiserfahrung</b> <b>und –reflexion; Tageshospitation RU</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen,</b> <b>Veranstaltungsarten</b>	2 Seminare
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion der Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler des Religionsunterrichts im Kontext von Religions- und Jugendstudien;</li> <li>2. Fähigkeit zur eigenständigen exemplarischen Zielbestimmung für Kooperation innerhalb der Fächergruppe kath. und ev., RU/Werte und Normen; Kenntnis und Reflexion der Legitimationfragen des RU;</li> <li>3. Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der Grundschule und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Fachwiss. und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach; Kenntnis fachlicher und fachdid. Strukturierungsansätze;</li> <li>4. Kenntnisse der Dimensionen der Kompetenzen und deren Entwicklung bei Schülerinnen und Schülern des RU und Fähigkeiten der Unterstützung derselben;</li> <li>5. Einschätzung der Bedeutung von Theorien für religionspädagogische und didaktische Entscheidungen; wissenschaftliche Inhalte auf Lehrpläne beziehen können;</li> <li>6. Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs;</li> <li>7. Kenntnis der Grundlagen fach- und anforderungsbezogener Leistungsbeurteilung und der Lernförderung;</li> </ol> <p>Religionsunterricht – Konzeption und Gestaltung als Fachunterricht;</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen  Pflichtmodul für Teilstudiengang Katholische Religion L1, wenn keine SPS absolviert werden. [Werden Kath. Religion keine SPS absolviert, kann eine Examensarbeit im Bereich Religionspädagogik/Fachdidaktik nicht geschrieben werden.]
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes</b> <b>des Moduls</b>	2 Semester; Beginn: SoSe; eine Änderung der Abfolge (Beginn mit Seminar: RU in der GS) ist nach Rücksprache mit dem Modulbeauftragten möglich;
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen  Pflichtmodul für L1 /ohne SPS: Vorbedingungen: Zwischenprüfung und erfolgreicher Abschluss

	des Blockpraktikums Kernstudium;
<b>Organisationsform</b>	1 allgem. fachdidaktisches Seminar (SoSe), 1 fachdidaktisches Seminar: RU in der Grundschule; Tageshospitation RU
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Std. (Uni), 5 Std. (Schule, Tageshospitation) Selbststudium: 145 Std.
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: 2 Hausarbeiten (je ca. 15 S.) oder 1 Hausarbeit (ca. 15 S.) und 1 Projekt-Präsentation mit schriftlicher Reflexion des Projektergebnisses (ca. 8 S.)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	7

<b>Modulname</b>	<b>Modul 10</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik, historische</b> <b>Vermittlungsaspekte; studentisches Kurz-Projekt;</b> <b>Wahlpflicht-Modul: Kirchen- und regionalgeschichtliche</b> <b>Aspekte religiösen Lernens</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen,</b> <b>Veranstaltungsarten</b>	1; Projekt
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	1. Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte zur Regional- und Kirchengeschichte im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der Grundschule und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Fachwiss. und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach; 2. Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau; 3. Fähigkeit zur multimedial gestützten Präsentation von Inhalten unter Reflexion der unterrichtlichen Relevanz der Präsentationsformen;
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen  Wahlpflicht-Modul L 1
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	1 Semester; jedes Semester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen  Abschluss des Moduls M 3
<b>Organisationsform</b>	Studentisches Kurzprojekt
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 10 Std. (Projektbegleitung); Selbststudium: 80 Std.
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: Projekt-Präsentation mit Projektskizze (ca. 15 S.) oder Wissenschaftliches Gespräch (10 Min.) über Projektskizze (ca. 8 S.)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	3

## Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel</i> <i>Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften</i>	<i>Studiengang</i> <i>Lehramt an Grundschulen</i> <i>Teilstudiengang Katholische Religion</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>	<i>Matrikel-Nr.</i>	
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>	<i>Modulcode/ -nummer</i>	
<i>Datum, Unterschrift</i>  <i>Stempel des Fachbereichs</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>	<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>	
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung  
der Universität Kassel  
für den Teilstudiengang  
„Katholische Religion“ für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen  
vom 03.07.2006**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**  
**für den Teilstudiengang „Katholische Religion“**  
**für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang „Katholische Religion“ für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

**§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang „Katholische Religion“ entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang „Katholische Religion“ 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

**§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“**

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für „Katholische Religion“, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für „Katholische Religion“ und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben

zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 5 Module und Credits**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs „Katholische Religion“ umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach „Katholische Religion“ vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.  
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

#### **§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

#### **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
1. schriftliche Prüfung
  2. mündliche Prüfung
  3. fachpraktische Prüfung.
- Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Auf

sichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

### **§ 8 Notenbildung und Gewichtung**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
 

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- |                    |   |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)"     | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,   |
| "Gut (2)"          | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,   |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,   |
| "Ausreichend (4)"  | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,   |
| "Mangelhaft (5)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.                       |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik für das Lehramt an Gymnasien gewählt gehen die bezeichneten Module mit 16% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

### § 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

### § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt „Katholische Religion“ sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in „Katholische Religion“ Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen**

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

## **2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang „Katholische Religion“**

### **§ 13 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

### § 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist eine kompetenzorientierte Ausbildung von Religionslehrerinnen und -lehrern, welche das theologische Lehrangebot in einen tragfähigen Theorie-Praxis-Zusammenhang stellt und zu einem eigenverantwortlichen Handeln in Schule und Unterricht und darüber hinaus in weiteren gesellschaftlichen Bereichen befähigt. Das beinhaltet:

- innerhalb der Theologie die Vermittlung fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse der Disziplinen unter den Bedingungen von Schule und Unterricht nicht nur als Aufgabe der Fachdidaktik Religion, sondern als integrierten Bestandteil aller theologischen Disziplinen im Lehramtsstudium;
- Qualitätssicherung der Hochschullehre durch Rückbindung an Forschung und darauf aufbauend reflektiert-innovative Praxisorientierung durch Verschränkung der unterschiedlichen Ausbildungsphasen;
- Förderung eines professionsorientierten Kompetenzprofils von Religionslehrerinnen und -lehrern als Basisqualifikation für Schule und Unterricht unter den Bedingungen gesellschaftlicher Veränderungen;
- Weiterentwicklung der Praxis des Religionsunterrichts in einem Evaluations- und Forschungszusammenhang;
- ökumenische Offenheit unter der Perspektive interreligiösen und interkulturellen Lernens und fächerübergreifende Perspektive durch Reflexion und Erprobung von Kooperationen schulischer Unterrichtsfächer.

### § 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 21 Grundlagen der Bibelwissenschaften	8 Credits
Pflichtmodul	Modul 22 Einführung in die Systematische Theologie und in das christliche Glaubensbekenntnis	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 23 Grundlagen des Lernens und Lehrens im Religionsunterricht	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 24 Texte und Themen der biblischen Tradition	7 Credits
Pflichtmodul	Modul 25 Fundamentaltheologie/ Dogmatik	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 26 Ethische Grundfragen	3 Credits
Pflichtmodul	Modul 27 Konzeption und Gestaltung des Religionsunterrichts (mit SPS)	9 Credits
Pflichtmodul	Modul 28 Urteilen und Forschen	7 Credits
Pflichtmodul	Modul 29 Kirchen- und regionalgeschichtliche Aspekte religiösen Lernens	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 30 Interreligiöses Lernen	4 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach „Katholische Religion“ ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 21, 22, 23 und 29 bestanden sind.
- (3) 4 der Module 21, 24, 25, 26, 23 und 27 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein, wobei je 1 Modul aus der Biblischen, der Systematischen Theologie und der Religionspädagogik/Fachdidaktik zu wählen ist. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 16**

#### **Übergangsregelungen**

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Wintersemester 2005/06 begonnen haben können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss katholische Religion erklären, dass für sie die Modulprüfungsordnung vom 25.05.2005 zur Anwendung kommen soll.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16.10.2006

Die Dekanin des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften

## Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen

	Biblische Theol.	System. Theol.	Rel.Päd./Fachdidkt.		RP/FD in Verb. mit and. Bereich.
6. Sem.	<b>Modul 24</b> (7 credits)  Texte und Themen der biblischen Tradition		<b>Modul 28</b> (7 credits)  Urteilen und Forschen sowie Weiterentwicklung der Praxis des Religionsunterrichts		
5. Sem.		<b>Modul 26</b> (3 credits)  Ethische Grundfragen ausgewählte Fragen aus dem Bereich der Moraltheologie oder der Christlichen Soziallehre		<b>Modul 27</b> (9 credits)  Religionsunterricht – Konzeption und Gestaltung als Fachunterricht, Praxiserfahrung und – reflexion	
4. Sem.		<b>Modul 25</b> (6 credits)  Vertiefte Bearbeitung einzelner Themen aus dem Bereich Fundamentaltheologie/ Dogmatik (Grundzüge der christlichen Glaubenslehre)			<b>Modul 30</b> (4 credits)  Interreligiöses Lernen/Weltreligionen
3. Sem.					<b>Modul 29</b> (4 credits)  Kirchen- und regionalgeschichtliche Aspekte religiösen Lernens
2. Sem.	<b>Modul 21</b> (8 credits)  Grundlagen der Bibelwissenschaften	<b>Modul 22</b> (6 credits)  Einführung in die Systematische Theologie und in das christliche Glaubensbekenntnis	<b>Modul 23</b> (6 credits)  Grundlagen des Lernens und Lehrens im Religionsunterricht		
1. Sem.					

## Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen

<b>Modulname</b>	<b>Modul 21</b> <b>Biblische Theologie: Grundlagen der Bibelwissenschaften</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Einführungsseminar, 1 Vorlesung, 1 Seminar oder Vorlesung
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<i>Kompetenzen</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Methodenkompetenz im Umgang mit biblischen Texten; Fähigkeit zur Auslegung eines biblischen Texts anhand vorgegebener Methodenschritte unter Heranziehung bibelwissenschaftlicher Hilfsmittel.</li> <li>2. Fähigkeit zur Orientierung im Kanon der biblischen Schriften.</li> <li>3. Grundkenntnisse über Aufbau, Entstehung und zentrale Aussagen der biblischen Schriften.</li> <li>4. Grundkenntnisse der Geschichte Israels bis zur Zerstörung des Zweiten Tempels und des frühen Christentums.</li> <li>5. Fähigkeit zur hermeneutischen Reflexion des Verhältnisses der beiden Testamente.</li> </ol> <i>Inhalte</i> Bibelkunde, Einleitung in die Schriften des AT und NT, Geschichte Israels und des frühen Christentums, Methoden der Schriftauslegung, Theologische Bedeutung der Heiligen Schriften für Judentum und Christentum
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen  Wahlpflichtmodul für den Teilstudiengang L2
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester; jährlich
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen
<b>Organisationsform</b>	1 Einführungsseminar, 1 Vorlesung, 1 Seminar oder Vorlesung, Selbststudium <i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i>
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	<i>Studienleistung</i> Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen  <i>Modulprüfungsleistungen</i> Klausur: 60 Minuten
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	8

<b>Modulname</b>	<b>Modul 22</b> <b>Systematische Theologie: Einführung in die Systematische Theologie und in das christliche Glaubensbekenntnis</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2, Seminare
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Struktur, Konzepte und Inhalte der Systematischen Theologie kennen und Einzelprobleme fachlich zuordnen können</li> <li>- theologische Methoden beschreiben und anwenden können</li> <li>- Begriffsbildungen in der Systematischen Theologie kennen und ihren Stellenwert reflektieren können</li> <li>- christliche Glaubensinhalte hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen, historischen und ethischen Bedeutung einordnen können</li> <li>- christliche Glaubensinhalte für die berufliche Praxis einschätzen können</li> </ul> <p><i>Systematische Theologie 1 : Einführung in die Systematische Theologie und in das christliche Glaubensbekenntnis</i></p> <p>1. Teil: Einführung in die Systematische Theologie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- inhaltliche und methodische Grundlegung</li> <li>- Überblick über die zentralen Themenfelder der Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie und christlichen Gesellschaftslehre</li> </ul> <p>2. Teil: Das christliche Glaubensbekenntnis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlegende Inhalte des christlichen Glaubensbekenntnisses als Entfaltung des christlichen Gottesglaubens</li> <li>- christlicher Glaube und sittliches Handeln</li> <li>- christlicher Glaube in Geschichte und Gesellschaft</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen Pflichtmodul (auch verwendbar als Pflichtmodul 1 (Teil 1) und als Pflichtmodul 2 (Teil 2)) für den Teilstudiengang Katholische Religion L1
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester, Teil 1 jedes Wintersemester, Teil 2 jedes Sommersemester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen
<b>Organisationsform</b>	Seminar 60 Stunden
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden 180 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: kumulativ zu 50 % mündliche Prüfung (10 Minuten) oder Klausur (2 Stunden) und zu 50 % aus der Hausarbeit (10–15 Seiten) der Teilveranstaltung 2 oder Klausur (2 Stunden) oder mündlicher Prüfung (10 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 23</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik: Grundlagen des Lernens und Lehrens im Religionsunterricht</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2; Seminar und Vorlesung
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Studienmotivation als Zugang zu Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler des Religionsunterrichts (RU)</li> <li>2. Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des RU im Kontext der Alternativ- und Ersatzfachregelungen als Voraussetzung für Zielbegründung des RU</li> <li>3. Fähigkeit zur Bestimmung der Religionspädagogik/Fachdidaktik als Teil der Praktischen Theologie im Kontext der theologischen Disziplinen und im Blick auf Pädagogik/Psychologie</li> <li>4. Reflexion der Besonderheiten des Lernortes Schule im Blick auf andere religiöse Lernorte (Familie, Gemeinde)</li> <li>5. Beurteilung unterschiedliche Zielsetzungen des RU im Zusammenhang der Reflexion historischer Entwicklungen der Konzeptionen des RU</li> <li>6. Fähigkeit zur ersten Analyse und Reflexion von Unterrichtswirklichkeit im Übergang von der Schülerperspektive zur Perspektive der Verantwortung für Unterrichten (Person des Religionsunterrichtenden)</li> <li>7. Grundkenntnisse religiöser Entwicklung (religiöses Urteil, Identität, Gottesbilder; geschlechtsspezifische Aspekte)</li> <li>8. Kenntnisse elementarer religiöser Ausdrucksformen und Anbahnung liturgisch-ästhetischer Kompetenz</li> <li>9. Fähigkeit zur Kommunikation über religiöse Lernprozesse und Reflexion der Folgerungen für Kompetenzerwerb und Studienplanung</li> </ol>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester jedes Studienjahr (Beginn WS)
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen  Pflichtmodul für StudienanfängerInnen
<b>Organisationsform</b>	1 Einführungsseminar (WS), 1 Vorlesung (SoSe)
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: Modul-Portfolio (ca. 30 Seiten) oder Klausur (ca. 2 Stunden) oder mündliche Prüfung (10 Min); wird zu Beginn des Moduls festgelegt.
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 24</b> <b>Biblische Theologie: Texte und Themen der biblischen Tradition</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Vorlesung; 1 Seminar
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<p><i>Kompetenzen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Methodenkompetenz: Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden. <ol style="list-style-type: none"> <li>a. literaturwissenschaftliche Zugänge</li> <li>b. historische Zugänge</li> <li>c. kontextuelle Exegese</li> <li>d. gender-bewusste Exegese</li> <li>e. jüdische Schriftauslegung</li> <li>f. Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte</li> </ol> </li> <li>2. Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge.</li> <li>3. Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie.</li> <li>4. Fähigkeit zur bibeldidaktischen Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen.</li> </ol> <p><i>Inhalte</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und neutestamentlichen Kanon</li> <li>2. Ausgewählte Themenfelder biblischer Theologie</li> </ol>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen Wahlpflichtmodul für den Teilstudiengang L2
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	1–2 Semester; jedes Semester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen Abgeschlossenes Modul 21 / Grundlagen der Bibelwissenschaften
<b>Organisationsform</b>	1 Vorlesung + 1 Seminar + Selbststudium <i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i>
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	<p><b>Studienleistung</b></p> <p>Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen</p> <p><b>Modulprüfungsleistung</b></p> <p>Hausarbeit im Umfang von 10–15 Seiten oder schriftlich ausgearbeitete (max. 10 Seiten) Präsentation von etwa 45 Minuten</p>
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	7

<b>Modulname</b>	<b>Modul 25</b> <b>Systematische Theologie: Vertiefte Bearbeitung einzelner Themen aus dem Bereich Fundamentaltheologie/Dogmatik (Grundzüge der christlichen Glaubenslehre)</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2, Seminare und/oder Vorlesungen
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forschungsergebnisse aus einem Teilbereich der Systematischen Theologie darstellen und in ihrer fachlichen, überfachlichen und gesellschaftlichen Relevanz einschätzen können</li> <li>- Systematisch theologische Themen in geschichtliche Verstehenszusammenhänge einordnen können</li> <li>- Interdisziplinäre Verbindungen der Systematischen Theologie zu anderen Wissenschaften aufzeigen können</li> <li>- Die Bedeutung systematisch theologischer Fragestellungen für das spätere Berufsfeld erkennen können</li> <li>- sich in für den Religionsunterricht relevante Fragestellungen der Systematischen Theologie selbständig einarbeiten können</li> </ul> <p>Systematische Theologie 2: Vertiefte Bearbeitung einzelner Themen aus dem Bereich Fundamentaltheologie/Dogmatik (Grundzüge der christlichen Glaubenslehre) zwei Schwerpunkte nach Wahl: 1. Teil: Gotteslehre oder Christologie 2. Teil: Ekklesiologie/Sakramentenlehre oder Eschatologie</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen</p> <p>Wahlpflichtmodul für den Teilstudiengang Katholische Religion L2 (auch verwendbar – je nach thematischer Ausrichtung – als Teilmodul des Pflichtmoduls 2 , des Teilstudiengangs Katholische Religion L 3 und für das Wahlpflichtmodul 3 des Teilstudiengangs katholische Religion L1)</p>
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester, innerhalb von 4 Semestern
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	<p>Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen</p> <p>erfolgreicher Abschluss des Moduls 22 aus dem Grundstudium</p>
<b>Organisationsform</b>	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, 60 Stunden
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	<p>Präsenzzeit: 60 Stunden</p> <p>Selbststudium: 120 Stunden</p>

	180 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: kumulativ zu 50 % mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit (10–15 Seiten) und zu 50 % aus mündlicher Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit (10–15 Seiten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 26</b> <b>Systematische Theologie: Ethische Grundfragen; ausgewählte Fragen aus dem Bereich der Moraltheologie oder der Christlichen Soziallehre</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1, Seminar oder Vorlesung
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forschungsergebnisse aus einem Teilbereich der Systematischen Theologie darstellen und in ihrer fachlichen, überfachlichen und gesellschaftlichen Relevanz einschätzen können</li> <li>- Systematisch theologische Themen in geschichtliche Verstehenszusammenhänge einordnen können</li> <li>- Interdisziplinäre Verbindungen der Systematischen Theologie zu anderen Wissenschaften aufzeigen können</li> <li>- Die Bedeutung systematisch theologischer Fragestellungen für das spätere Berufsfeld erkennen können</li> <li>- sich in für den Religionsunterricht relevante Fragestellungen der Systematischen Theologie selbständig einarbeiten können</li> </ul> <p><i>Systematische Theologie 3 : Ethische Grundfragen</i> ausgewählte Fragen aus dem Bereich der Moraltheologie oder der Christlichen Soziallehre</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen  Pflichtmodul (auch verwendbar, je nach thematischer Ausrichtung, als Teil 1 oder Teil 2 im Pflichtmodul 3 des Teilstudiengangs Katholische Religion L3)
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	1 Semester, innerhalb von 4 Semestern
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen  erfolgreicher Abschluss Modul 22 und 25
<b>Organisationsform</b>	Seminar 30 Stunden
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden  90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit (10–15 Seiten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	3

<b>Modulname</b>	<b>Modul 27</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik: Pflicht-Modul: Religionsunterricht – Konzeption und Gestaltung als Fachunterricht, Praxiserfahrung und – reflexion</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	3; Seminar, SPS-Begleitseminar, SPS (fachdid. SPS)
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion der Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler des Religionsunterrichts im Kontext von Religions- und Jugendstudien;</li> <li>2. Fähigkeit zur eigenständigen exemplarischen Zielbestimmung für Kooperation innerhalb der Fächergruppe kath. und ev., RU/Werte und Normen; Kenntnis und Reflexion der Legitimationfragen des RU;</li> <li>3. Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der jeweiligen Schulstufe und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Fachwiss. und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach; Kenntnis fachlicher und fachdid. Strukturierungsansätze;</li> <li>4. Kenntnisse der Dimensionen der Kompetenzen und deren Entwicklung bei Schülerinnen und Schüler des RU und Fähigkeiten der Unterstützung derselben im Kontext theoretischer Modelle und Praxis-Beispielen;</li> <li>5. Die Bedeutung von Theorien für religionspädagogische und didaktische Entscheidungen einschätzen und wissenschaftliche Inhalte auf Lehrpläne und auf schulische Praxis beziehen zu können;</li> <li>6. Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau, bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche, die auf Kumulativität und Langfristigkeit angelegt sind;</li> <li>7. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen;</li> <li>8. Grundlagen fach- und anforderungsbezogener Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren können;</li> <li>9. Fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern können sowie Förderungsmöglichkeiten kennen;</li> </ol> <p>Religionsunterricht – Konzeption und Gestaltung als Fachunterricht; Praxiserfahrung und –reflexion</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen; Pflichtmodul; erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung für das Schreiben der Wissenschaftlichen Hausarbeit im Bereich Religionspädagogik/Fachdidaktik aus diesem Modul heraus.
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester; Beginn: SoSe: des 2. Studienjahrs; SPS wegen geringerer Ausfallzeiten durch Schulferien nur im darauf folgenden WS.
<b>Sprache</b>	Deutsch

<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen Vorbedingungen: Zwischenprüfung absolviert. Der Beginn der SPS ist erst nach dem Beenden des Blockpraktikums im Kernstudium möglich.
<b>Organisationsform</b>	1 fachdidaktisches Seminar (SoSe), 1 fachdidaktisches Begleitseminar SPS und schulpraktische Studien selbst (WS);
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden (Uni-Präsenz), 20 Stunden (Schul-Präsenz) Selbststudium: 120 Stunden (Uni-Nacharbeit), 40 Stunden (Unterrichtsvorbereitung), 30 Stunden Praktikumsbericht
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (aus fachdid. Seminar; ca. 15 S.), 1 fachdid. Problemskizze aus Begleitseminar (ca. 8 S.), 1 Praktikumsbericht (ca. 50 S.)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	9

<b>Modulname</b>	<b>Modul 28</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik: Wahlpflicht-Modul:</b> <b>Urteilen und Forschen sowie Weiterentwicklung der Praxis</b> <b>des Religionsunterrichts</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen,</b> <b>Veranstaltungsarten</b>	1; Projekt
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeit zur lern- und lehrtheoretischen Modellierung des fachlichen Lehrens und Lernens (im Anschluss an ein theologisches Seminar)</li> <li>2. Fähigkeit zur exemplarischen Rezeption von fd. Forschungsarbeiten, – methoden und –ergebnissen sowie deren Beurteilung und Bewertung</li> <li>3. Kenntnis von Kompetenzmodellen und Standarddefinitionen sowie von Studien und Methoden zur Erfassung u. Beurteilung von Schülerleistungen. Kenntnisse der Dimensionen der Kompetenzen und deren Entwicklung bei Schülerinnen und Schüler des RU und Fähigkeiten der Unterstützung derselben im Kontext theoretischer Modelle und Praxis-Beispielen.</li> <li>4. Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und –methoden (auch fächerverbindend) unter Berücksichtigung neuer fachlicher Erkenntnisse</li> <li>5. Fähigkeit zur Anwendung ausgewählter Methoden fachdidaktischer Forschung in begrenzten eigenen Untersuchungen, insbes. im Bereich der Unterrichtsbeobachtung und Analyse, der Diagnostik des Lernstandes und der Evaluation der Zielerreichung</li> </ol>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen Wahl-Pflichtmodul L2; Schreiben der Wissenschaftlichen Hausarbeit im Bereich Religionspädagogik/Fachdidaktik aus diesem Modul heraus erwünscht
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester; Beginn frühestens parallel zu den SPS
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen Wahl-Pflichtmodul Hauptstudium I: Vorbedingungen: nicht vor Beginn der SPS Katholische Religion;
<b>Organisationsform</b>	Wissenschaftlich begleitetes studentisches fachdidaktisches RU-Projekt; thematischer Anschluss an ein frei gewähltes theologisches Seminar
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 15 Stunden (Projektbegleitung) Selbststudium: 195 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung,</b> <b>Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: Projekt-Präsentation und Hausarbeit zum Projektergebnis (ca. 30 S.) oder wissenschaftliches Gespräch (10 Min.) über Projekt-Präsentation und Projekt-Reflexion (8 S.)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	7

<b>Modulname</b>	<b>Modul 29</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik, historische</b> <b>Vermittlungsaspekte; studentisches Kurz-Projekt;</b> <b>Wahlpflicht-Modul: Kirchengeschichtliche Aspekte religiösen</b> <b>Lernens</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen,</b> <b>Veranstaltungsarten</b>	1; Projekt
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der Haupt- und Realschule und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Kirchengeschichte und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach;</li> <li>2. Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau;</li> <li>3. Fähigkeit zur multimedial gestützten Präsentation von Inhalten unter Reflexion der unterrichtlichen Relevanz der Präsentationsformen;</li> <li>4. Kenntnis zu Epochen der Kirche im Überblick und Vertiefung angewählter Aspekte</li> </ol> <p>Historische und regionale Aspekte des Religionsunterrichts in der Grundschule</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen  Wahlpflicht-Modul L 2
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	1 Semester; jedes Semester ab dem 3. Studiensemester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen  Abschluss des Moduls M 23
<b>Organisationsform</b>	Studentisches Kurzprojekt
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 15 Std. (Projektbegleitung); Selbststudium: 105 Std.
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: Projekt-Präsentation mit Projektskizze (ca. 18 S.) oder Wissenschaftliches Gespräch (10 Min.) über Projektskizze (ca. 10 S.)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4

<b>Modulname</b>	<b>Modul 30</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik, interreligiöses Lernen/Weltreligionen, Wahlpflicht-Modul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1, Seminar oder Projekt
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte religiösen Lernens/Weltreligionen im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der jeweiligen Schulstufe und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Religionswissenschaften und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach; Kenntnis fachlicher und fachdid. Strukturierungsansätze; Vertiefung der fachdid. Grundlagen am Beispiel einer der großen Weltreligionen; Fähigkeit, Gemeinsames und Unterscheidendes der Weltreligionen einschließlich des Christentums reflektieren und didaktisch fruchtbar machen zu können;  Theorien interreligiösen Lernens; Praxiskonzepte; Grundpfeiler der Weltreligionen
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen  Wahlpflichtmodul Katholische Religion L2
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	1 Semester; jedes WS nach dem ersten Studienjahr
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen Erfolgreicher Abschluss der Module M 22, 23
<b>Organisationsform</b>	1 Seminar (integrativer Ansatz Fachdidaktik) oder Projekt
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 Stunden (Seminar) oder 10 Std. (Projekt) Selbststudium: 90 Stunden (Seminar) oder 110 Std. (Projekt)
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung bei Seminar: Hausarbeit (ca. 15 S.) oder Klausur (2 Stunden) oder mündliche Prüfung (10 Minuten); bei Projekt: Projekt-Präsentation und schriftl. Reflexion (10 S.) oder Klausur (2 Stunden) oder mündliche Prüfung (10 Minuten);
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4

## Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel</i> <i>Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen, Teilstudiengang „Katholische Religion“</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>	<i>Matrikel-Nr.</i>	
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>	<i>Modulcode/ -nummer</i>	
<i>Datum, Unterschrift</i>  <i>Stempel des Fachbereichs</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>	<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>	
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung  
der Universität Kassel  
für den Teilstudiengang  
„Katholische Religion“ für das Lehramt an Gymnasien  
vom 03.07.2006**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**  
**für den Teilstudiengang „Katholische Religion“**  
**für das Lehramt an Gymnasien**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang „Katholische Religion“ für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel.
- (2) Für Studierende, die als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt haben, findet gem. §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 die Modulprüfungsordnung für „Katholische Religion“ für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen entsprechend Anwendung. Auf Antrag kann für „Katholische Religion“ die Lehrberechtigung für die Sekundarstufen I und II erworben werden. In diesem Fall findet die vorliegende Ordnung Anwendung.

**§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang „Katholische Religion“ entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang „Katholische Religion“ 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

**§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“**

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für „Katholische Religion“, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für „Katholische Religion“ und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprü

fungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 5 Module und Credits**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs „Katholische Religion“ umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.

- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach „Katholische Religion“ vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.  
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

#### **§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

#### **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
  1. schriftliche Prüfung
  2. mündliche Prüfung
  3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

### **§ 8 Notenbildung und Gewichtung**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
- |                 |   |
|-----------------|---|
| 15/14/13 Punkte | entsprechen der Note „sehr gut (1)“,    |
| 12/11/10 Punkte | entsprechen der Note „gut (2)“          |
| 9/8/7 Punkte    | entsprechen der Note „befriedigend (3)“ |
| 6/5/4 Punkte    | entsprechen der Note „ausreichend (4)“  |
| 3/2/1 Punkte    | entsprechen der Note „mangelhaft (5)“   |
| 0 Punkte        | entsprechen der Note „ungenügend (6)“.  |

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- |                    |   |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)"     | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,   |
| "Gut (2)"          | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,   |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,   |
| "Ausreichend (4)"  | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,   |
| "Mangelhaft (5)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.                       |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

### § 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

### § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung

der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt „Katholische Religion“ sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in „Katholische Religion“ Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen**

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

## **2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang „Katholische Religion“**

### **§ 13 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

### § 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist eine kompetenzorientierte Ausbildung von Religionslehrerinnen und -lehrern, welche das theologische Lehrangebot in einen tragfähigen Theorie-Praxis-Zusammenhang stellt und zu einem eigenverantwortlichen Handeln in Schule und Unterricht und darüber hinaus in weiteren gesellschaftlichen Bereichen befähigt. Das beinhaltet:

- innerhalb der Theologie die Vermittlung fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse der Disziplinen unter den Bedingungen von Schule und Unterricht nicht nur als Aufgabe der Fachdidaktik Religion, sondern als integrierten Bestandteil aller theologischen Disziplinen im Lehramtsstudium;
- Qualitätssicherung der Hochschullehre durch Rückbindung an Forschung und darauf aufbauend reflektiert-innovative Praxisorientierung durch Verschränkung der unterschiedlichen Ausbildungsphasen;
- Förderung eines professionsorientierten Kompetenzprofils von Religionslehrerinnen und -lehrern als Basisqualifikation für Schule und Unterricht unter den Bedingungen gesellschaftlicher Veränderungen;
- Weiterentwicklung der Praxis des Religionsunterrichts in einem Evaluations- und Forschungszusammenhang;
- ökumenische Offenheit unter der Perspektive interreligiösen und interkulturellen Lernens und fächerübergreifende Perspektive durch Reflexion und Erprobung von Kooperationen schulischer Unterrichtsfächer.

### § 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 31 Grundlagen der Bibelwissenschaften	11 Credits
Pflichtmodul	Modul 32 Einführung in die Systematische Theologie und in das christliche Glaubensbekenntnis	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 33 Grundlagen des Lernens und Lehrens im Religionsunterricht	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 34 Texte der biblischen Tradition	8 Credits
Pflichtmodul	Modul 35 Themen der biblischen Tradition	8 Credits
Pflichtmodul	Modul 36 Grundzüge der christlichen Glaubenslehre	9 Credits
Pflichtmodul	Modul 37 Moraltheologie und christliche Soziallehre	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 38 Systematische Theologie, Vertiefung	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 39 Weltreligionen	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 40 Konzeption und Gestaltung des Religionsunterrichts (mit SPS)	9 Credits
Pflichtmodul	Modul 41 Urteilen und Forschen	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 42 Kirchengeschichte im Religionsunterricht	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 43 Schwerpunktbildung	7 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach „Katholische Religion“ ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 31, 32, 33, das Modul 34 oder 35 und eines der Module 37, 39 oder 42 bestanden sind. Außerdem sind für das Bestehen der Zwischenprüfung hinreichende sprachliche Kompetenzen in Latein und Griechisch nachzuweisen.
- (3) 4 der Module 34, 35, 36, 38, 40, 41 und 43 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein, wobei je 1 Modul aus der Biblischen, der Systematischen Theologie und der Religionspädagogik/Fachdidaktik zu wählen ist. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien im Wintersemester 2005/06 begonnen haben können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss katholische Religion erklären, dass für sie die Modulprüfungsordnung vom 25.05.2005 zur Anwendung kommen soll.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16.10.2006

Die Dekanin des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften

## Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien

	Biblische Theol.	System. Theol.	Rel.Päd./Fachdidkt.	Übergreifend Bib./Hist./ Syst.Th./FD	
8. Sem.	<b>Modul 35</b> (8 credits)	<b>Modul 38</b> (6 credits)	<b>Modul 41</b> (6 credits)		
7. Sem	Themen der biblischen Tradition	Systematische Theologie, Vertiefung ausgewählter Fragestellungen	Urteilen und Forschen sowie Weiterentwicklung der Praxis des Religionsunterrichts	<b>Modul 40</b> (9 credits)  Religionsunterricht – Konzeption und Gestaltung als Fachunterricht, Praxiserfahrung und – reflexion	<b>Modul 39</b> (6 credits)
6. Sem.					<b>Modul 37</b> (6 credits)
5. Sem.		Ausgewählte Fragen der Moraltheologie und der christlichen Soziallehre	<b>Modul 36</b> (9 credits)		<b>Modul 43</b> (7 credits)
4. Sem.	<b>Modul 34</b> (8 credits)				Grundzüge der christlichen Glaubenslehre
3. Sem.	Texte der biblischen Tradition				<b>Modul 42</b> (6 credits)
2. Sem.		<b>Modul 31</b> (11 credits)	<b>Modul 32</b> (6 credits)	<b>Modul 33</b> (6 credits)	Kirchengeschichte im Religionsunterricht L3
1. Sem.	Grundlagen der Bibelwissenschaften	Einführung in die Systematische Theologie und in das christliche Glaubensbekenntnis	Grundlagen des Lernens und Lehrens im Religionsunterricht		

## Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien

<b>Modulname</b>	<b>Modul 31</b> <b>Biblische Theologie: Grundlagen der Bibelwissenschaften</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Vorlesung; 1 Einführungsseminar; 1 Vorlesung oder Seminar, 1 Seminar
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<i>Kompetenzen</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Methodenkompetenz im Umgang mit biblischen Texten; Fähigkeit zur Auslegung eines biblischen Texts anhand vorgegebener Methodenschritte unter Heranziehung bibelwissenschaftlicher Hilfsmittel.</li> <li>2. Fähigkeit zur Orientierung im Kanon der biblischen Schriften.</li> <li>3. Grundkenntnisse über Aufbau, Entstehung und zentrale Aussagen der biblischen Schriften.</li> <li>4. Grundkenntnisse der Geschichte Israels bis zur Zerstörung des Zweiten Tempels und des frühen Christentums.</li> <li>5. Fähigkeit zur hermeneutischen Reflexion des Verhältnisses der beiden Testamente.</li> </ol> <i>Inhalte</i> Bibelkunde, Einleitung in die Schriften des AT und NT, Geschichte Israels und des frühen Christentums, Methoden der Schriftauslegung, Theologische Bedeutung der Heiligen Schriften für Judentum und Christentum
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  Wahlpflichtmodul für den Teilstudiengang L3
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2–3 Semester; jährlich
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien
<b>Organisationsform</b>	1 Einführungsseminar, 1 Vorlesung, 1 Seminar oder Vorlesung, 1 Seminar, Selbststudium <i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten</i>
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 210 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	<b>Studienleistung</b> Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen  <b>Modulprüfungsleistung</b> Klausur: 60 Minuten
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	11

<b>Modulname</b>	<b>Modul 32</b> <b>Systematische Theologie Modul 1: Einführung in die Systematische Theologie und in das christliche Glaubensbekenntnis</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Seminare
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Struktur, Konzepte und Inhalte der Systematischen Theologie kennen und Einzelprobleme fachlich zuordnen können</li> <li>- theologische Methoden beschreiben und anwenden können</li> <li>- Begriffsbildungen in der Systematischen Theologie kennen und ihren Stellenwert reflektieren können</li> <li>- christliche Glaubensinhalte hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen, historischen und ethischen Bedeutung einordnen können</li> <li>- christliche Glaubensinhalte für die berufliche Praxis einschätzen können</li> </ul> <p><i>Systematische Theologie 1 : Einführung in die Systematische Theologie und in das christliche Glaubensbekenntnis</i></p> <p>1. Teil: Einführung in die Systematische Theologie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- inhaltliche und methodische Grundlegung</li> <li>- Überblick über die zentralen Themenfelder der Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie und christlichen Gesellschaftslehre</li> </ul> <p>2. Teil: Das christliche Glaubensbekenntnis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlegende Inhalte des christlichen Glaubensbekenntnisses als Entfaltung des christlichen Gottesglaubens</li> <li>- christlicher Glaube und sittliches Handeln</li> <li>- christlicher Glaube in Geschichte und Gesellschaft</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  Pflichtmodul (auch verwendbar als Pflichtmodul 1 (Teil 1) und als Pflichtmodul 2 (Teil 2 ) für den Teilstudiengang Katholische Religion L1
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester, Teil 1 jedes Wintersemester, Teil 2 jedes Sommersemester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien
<b>Organisationsform</b>	Seminar 60 Stunden
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden  180 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: kumulativ zu 50 % mündliche Prüfung (10 Minuten) oder Klausur (2 Stunden) und zu 50 % aus der Hausarbeit (10–15 Seiten) der Teilveranstaltung 2 oder mündlichen Prüfung (10 Minuten) oder Klausur (2 Stunden)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 33</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik: Grundlagen des Lernens und Lehrens im Religionsunterricht</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2; Seminar und Vorlesung
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Studienmotivation als Zugang zu Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler des Religionsunterrichts (RU)</li> <li>2. Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des RU im Kontext der Alternativ- und Ersatzfachregelungen als Voraussetzung für Zielbegründung des RU</li> <li>3. Fähigkeit zur Bestimmung der Religionspädagogik/Fachdidaktik als Teil der Praktischen Theologie im Kontext der theologischen Disziplinen und im Blick auf Pädagogik/Psychologie</li> <li>4. Reflexion der Besonderheiten des Lernortes Schule im Blick auf andere religiöse Lernorte</li> <li>5. Beurteilung unterschiedliche Zielsetzungen des RU im Zusammenhang der Reflexion historischer Entwicklungen der Konzeptionen des RU</li> <li>6. Fähigkeit zur ersten Analyse und Reflexion von Unterrichtswirklichkeit im Übergang von der Schülerperspektive zur Perspektive der Verantwortung für Unterrichten</li> <li>7. Kenntnisse elementarer religiöser Ausdrucksformen und Anbahnung liturgisch-ästhetischer Kompetenz</li> <li>8. Fähigkeit zur Kommunikation über religiöse Lernprozesse und Reflexion der Folgerungen für Kompetenzerwerb und Studienplanung</li> </ol> <p>Grundlagen der Religionspädagogik und des Religionsunterrichts</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien Pflichtmodul
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester jedes Studienjahr (Beginn WS)
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien Pflichtmodul für StudienanfängerInnen;
<b>Organisationsform</b>	1 Einführungsseminar (WS), 1 Vorlesung (SoSe)
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: Modul-Portfolio (ca. 30 Seiten) oder Klausur (ca. 2 Stunden) oder mündliche Prüfung (10 Min); wird zu Beginn des Moduls festgelegt.
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 34 Biblische Theologie: Texte der biblischen Tradition</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Vorlesung; 2 Seminare
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<p><i>Kompetenzen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Methodenkompetenz: Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden. <ol style="list-style-type: none"> <li>a. literaturwissenschaftliche Zugänge</li> <li>b. historische Zugänge</li> <li>c. kontextuelle Exegese</li> <li>d. gender-bewusste Exegese</li> <li>e. jüdische Schriftauslegung</li> <li>f. Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte</li> </ol> </li> <li>2. Fähigkeit zur eigenständigen Auslegung biblischer Texte.</li> <li>3. Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge.</li> <li>4. Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie.</li> <li>5. Fähigkeit zur bibeldidaktischen Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen.</li> <li>6. Fähigkeit zur Korrelation von gegenwärtiger Lebenswelt und biblischen Texten.</li> </ol> <p><i>Inhalte</i></p> <p>Paradigmatische Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und neutestamentlichen Kanon anhand unterschiedlicher exegetischer Methoden. Biblische Theologie und biblische Anthropologie.</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien Wahlpflichtmodul für den Teilstudiengang L3
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	zwei Semester, jährlich
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien Abgeschlossenes Modul 31 / Grundlagen der Bibelwissenschaften
<b>Organisationsform</b>	1 Vorlesung + 2 Seminare + Selbststudium <i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i>
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	<b>Studienleistung</b> Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen <i>Modulprüfungsleistung</i> Hausarbeit im Umfang von 10–15 Seiten
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	8

<b>Modulname</b>	<b>Modul 35</b> <b>Biblische Theologie: Themen der biblischen Tradition</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Vorlesung; 2 Seminare
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<p><i>Kompetenzen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Weiterentwicklung der hermeneutischen und theologischen Kompetenz.</li> <li>2. Vertiefte Fähigkeit zur Reflexion des Verhältnisses von Altem und Neuem Testament.</li> <li>3. Methodische Kompetenz: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. literaturwissenschaftliche Auslegung</li> <li>b. historische Rekonstruktion</li> <li>c. hermeneutische Reflexion</li> <li>d. bibeldidaktische Einordnung</li> </ol> </li> <li>4. Fähigkeit zur theologischen Reflexion zentraler biblischer Themen:</li> <li>5. Fähigkeit zur intertextuellen Verknüpfung einzelner Texte und zur kanonischen Einordnung von Texten und Themen.</li> </ol> <p><i>Inhalte</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zentrale Themen der biblischen Tradition <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Gott</li> <li>b. Jesus Christus</li> <li>c. Ethik</li> <li>d. Gemeinschaft</li> </ol> </li> <li>2. Intertextuelle Verknüpfungen biblischer Texte</li> <li>3. Kanonische Einordnung von Texten und Themen</li> <li>4. Historische Einordnung von Texten und Themen</li> </ol>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien Wahlpflichtmodul für den Teilstudiengang L3
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	zwei Semester, jährlich
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien Abgeschlossenes Modul 31 / Grundlagen der Bibelwissenschaften
<b>Organisationsform</b>	1 Vorlesung + 2 Seminare+ Selbststudium <i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i>
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	<p><i>Studienleistung</i> Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen</p> <p><b>Modulprüfungsleistung</b> Hausarbeit im Umfang von 10–15 Seiten</p>
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	8

<b>Modulname</b>	<b>Modul 36</b> <b>Systematische Theologie: Grundzüge der christlichen Glaubenslehre</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	3 Seminare und/oder Vorlesungen
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forschungsergebnisse aus einem Teilbereich der Systematischen Theologie darstellen und in ihrer fachlichen, überfachlichen und gesellschaftlichen Relevanz einschätzen können</li> <li>- Systematisch theologische Themen in geschichtliche Verstehenszusammenhänge einordnen können</li> <li>- Interdisziplinäre Verbindungen des Systematischen Theologie zu anderen Wissenschaften aufzeigen können</li> <li>- Die Bedeutung systematisch theologischer Fragestellungen für das spätere Berufsfeld erkennen können</li> <li>- sich in für den Religionsunterricht relevante Fragestellungen der systematischen Theologie selbständig einarbeiten können</li> </ul> <p><i>Systematische Theologie 2 : Grundzüge der christlichen Glaubenslehre</i></p> <p>1. Teil: Trinitarische Gotteslehre 2. Teil: Christologie 3. Teil: Ekklesiologie/Sakramentenlehre (alternativ: Eschatologie)</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  Wahlpflichtmodul für den Teilstudiengang Katholische Religion L3 (Teile 1 – 3 des Moduls jeweils auch verwendbar für Modul 25 des Teilstudiengangs Katholische Religion L 2 und Modul 6 des Teilstudiengangs Katholische Religion L1)
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	drei Semester (innerhalb von zwei auf einander folgenden Studienjahren)
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  erfolgreicher Abschluss des Moduls 32
<b>Organisationsform</b>	Vorlesung mit Kolloquium, Seminar 90 Stunden
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 180 Stunden  270 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: aus mündlicher Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit (10–15 Seiten) pro Veranstaltung
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	9

<b>Modulname</b>	<b>Modul 37</b> <b>Systematische Theologie: Ausgewählte Fragen der Moraltheologie und der christlichen Soziallehre</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Seminare und/oder Vorlesungen
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forschungsergebnisse aus einem Teilbereich der Systematischen Theologie darstellen und in ihrer fachlichen, überfachlichen und gesellschaftlichen Relevanz einschätzen können</li> <li>- Systematisch theologische Themen in geschichtliche Verstehenszusammenhänge einordnen können</li> <li>- Interdisziplinäre Verbindungen des Systematischen Theologie zu anderen Wissenschaften aufzeigen können</li> <li>- Die Bedeutung systematisch theologischer Fragestellungen für das spätere Berufsfeld erkennen können</li> <li>- sich in für den Religionsunterricht relevante Fragestellungen der Systematischen Theologie selbständig einarbeiten können</li> </ul> <p><i>Systematische Theologie 3 : Ausgewählte Fragen der Moraltheologie und der christlichen Soziallehre</i></p> <p>1. Teil: Moraltheologie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen</li> <li>- Einzelfragen</li> </ul> <p>2. Teil: Christliche Gesellschaftslehre</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entstehungsgeschichte</li> <li>- Grundlagen</li> <li>- Einzelfragen</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien Pflichtmodul (beide Teilmodule sind jeweils auch verwendbar als Wahlpflichtmodul 6 des Teilstudiengangs Katholische Religion L 1 und als Pflichtmodul 26 des Teilstudiengangs Katholische Religion L 2)
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	zwei Semester, innerhalb von zwei Studienjahren
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien erfolgreicher Abschluss des Moduls 32 (Grundstudium)
<b>Organisationsform</b>	Seminar 60 Stunden
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden 180 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: kumulativ zu 50 % aus mündlicher Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit (10–15 Seiten) und zu 50 % aus mündlicher Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit (10–15 Seiten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 38</b> <b>Systematische Theologie: Vertiefung ausgewählter Fragestellungen</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Seminare und/oder Vorlesung
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forschungsergebnisse aus einem Teilbereich der Systematischen Theologie darstellen und in ihrer fachlichen, überfachlichen und gesellschaftlichen Relevanz einschätzen können</li> <li>- Systematisch theologische Themen in geschichtliche Verstehenszusammenhänge einordnen können</li> <li>- Interdisziplinäre Verbindungen der Systematischen Theologie zu anderen Wissenschaften aufzeigen können</li> <li>- Die Bedeutung systematisch theologischer Fragestellungen für das spätere Berufsfeld erkennen können</li> <li>- sich in für den Religionsunterricht relevante Fragestellungen der Systematischen Theologie selbständig einarbeiten können</li> </ul> <p><i>Systematische Theologie 4 : Vertiefung ausgewählter Fragestellungen</i>  1. Teil: Ausgewählte Fragen der christlichen Glaubenslehre oder  Ausgewählte Fragen der Ökumene  2. Teil: Ausgewählte Fragen der Moraltheologie oder  Ausgewählte Fragen der christlichen Gesellschaftslehre</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  Wahlpflichtmodul
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	zwei Semester, innerhalb von 4 Semestern
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien Erfolgreicher Abschluss des Modul 32 und der Module 36 und 37
<b>Organisationsform</b>	Seminar 60 Stunden
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden 180 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: kumulativ zu 50 % aus mündlicher Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit (10–15 Seiten) und zu 50 % aus mündlicher Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit (10–15 Seiten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 39</b> <b>Systematische Theologie u. Religionspädagogik/Fachdidaktik</b> <b>Wahlpflicht-Modul: Weltreligionen</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2, Seminar und stud. Projekt
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forschungsergebnisse aus einem Teilbereich der Systematischen Theologie darstellen und in ihrer fachlichen, überfachlichen und gesellschaftlichen Relevanz einschätzen können</li> <li>- Systematisch theologische Themen in geschichtliche Verstehenszusammenhänge einordnen können</li> <li>- Interdisziplinäre Verbindungen der Systematischen Theologie zu anderen Wissenschaften aufzeigen können</li> <li>- Die Bedeutung systematisch theologischer Fragestellungen für das spätere Berufsfeld erkennen können</li> <li>- sich in für den Religionsunterricht relevante Fragestellungen der Systematischen Theologie selbständig einarbeiten können</li> </ul> <p><i>Systematische Theologie 5: Weltreligionen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der interreligiöse Dialog</li> <li>- Religion und Globalisierung</li> <li>- Juden- Christen- Muslime</li> <li>- Religionen Asiens</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  Wahlpflichtmodul
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	ein Semester, einmal innerhalb von 4 Semestern
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  erfolgreicher Abschluss des Module 32
<b>Organisationsform</b>	Seminar und stud. Projekt
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 Stunden Seminar Selbststudium: 60 Stunden (Seminar) und 90 Stunden (stud. Projekt)
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: kumulativ zu 50 % mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit (10–15 Seiten) und zu 50 % aus einer Hausarbeit (10–15 Seiten) und Projektpräsentation
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6 (Verteilung: 3 fachwiss., 3 fachdid.)

<b>Modulname</b>	<b>Modul 40</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik: Religionsunterricht – Konzeption und Gestaltung als Fachunterricht, Praxiserfahrung und –reflexion</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	3; Seminar, SPS–Begleitseminar, SPS
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion der Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler des Religionsunterrichts im Kontext von Religions- und Jugendstudien;</li> <li>2. Fähigkeit zur eigenständigen exemplarischen Zielbestimmung für Kooperation innerhalb der Fächergruppe kath. und ev., RU/Werte und Normen; Kenntnis und Reflexion der Legitimationfragen des RU;</li> <li>3. Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der jeweiligen Schulstufe und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Fachwiss. und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach; Kenntnis fachlicher und fachdid. Strukturierungsansätze;</li> <li>4. Kenntnisse der Dimensionen der Kompetenzen und deren Entwicklung bei Schülerinnen und Schüler des RU und Fähigkeiten der Unterstützung derselben im Kontext theoretischer Modelle und Praxis–Beispielen;</li> <li>5. Die Bedeutung von Theorien für religionspädagogische und didaktische Entscheidungen einschätzen und wissenschaftliche Inhalte auf Lehrpläne und auf schulische Praxis beziehen zu können;</li> <li>6. Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau, bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche, die auf Kumulativität und Langfristigkeit angelegt sind;</li> <li>7. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen;</li> <li>8. Grundlagen fach- und anforderungsbezogener Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren können;</li> <li>9. Fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern können sowie Förderungsmöglichkeiten kennen;</li> </ol>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  Pflichtmodul erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung für das Schreiben der Wissenschaftlichen Hausarbeit im Bereich Religionspädagogik/Fachdidaktik aus diesem Modul heraus.
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester; Beginn: SoSe des 3. Studienjahrs; SPS wegen geringerer Ausfallzeiten durch Schulferien nur im darauf folgenden WS.
<b>Sprache</b>	Deutsch

<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  Erfolgreicher Abschluss des Moduls M 33 und des Blockpraktikums Kernstudium; ein Modul bibl. oder system. Theologie;
<b>Organisationsform</b>	1 fachdidaktisches Seminar (SoSe), 1 fachdidaktisches Begleitseminar SPS und schulpraktische Studien selbst (WS);
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden (Uni-Präsenz), 20 Stunden (Schul-Präsenz) Selbststudium: 120 Stunden (Uni-Nacharbeit), 40 Stunden (Unterrichtsvorbereitung), 30 Stunden Praktikumsbericht
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (aus fachdid. Seminar; ca. 15 S.), 1 fachdid. Problemskizze aus Begleitseminar (ca. 8 S.), 1 Praktikumsbericht (ca. 50 S.)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	9

<b>Modulname</b>	<b>Modul 41</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik Wahlpflicht-Modul 3:</b> <b>Urteilen und Forschen sowie Weiterentwicklung der Praxis</b> <b>des Religionsunterrichts</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen,</b> <b>Veranstaltungsarten</b>	2; Seminar und Projekt
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeit zur lern- und lehrtheoretischen Modellierung des fachlichen Lehrens und Lernens</li> <li>2. Fähigkeit zur exemplarischen Rezeption von fd. Forschungsarbeiten, – methoden und –ergebnissen sowie deren Beurteilung und Bewertung</li> <li>3. Kenntnis von Kompetenzmodellen und Standarddefinitionen sowie von Studien und Methoden zur Erfassung u. Beurteilung von Schülerleistungen. Kenntnisse der Dimensionen der Kompetenzen und deren Entwicklung bei Schülerinnen und Schüler des RU und Fähigkeiten der Unterstützung derselben im Kontext theoretischer Modelle und Praxis-Beispielen.</li> <li>4. Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und –methoden (auch fächerverbindend) unter Berücksichtigung neuer fachlicher Erkenntnisse</li> <li>5. Fähigkeit zur Anwendung ausgewählter Methoden fachdidaktischer Forschung in begrenzten eigenen Untersuchungen, insbes. im Bereich der Unterrichtsbeobachtung und Analyse, der Diagnostik des Lernstandes und der Evaluation der Zielerreichung</li> </ol>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien Wahlpflichtmodul Schreiben der Wissenschaftlichen Hausarbeit im Bereich Religionspädagogik/Fachdidaktik aus diesem Modul heraus erwünscht
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester; Beginn SoSe; eine Beendigung bis zu 2 Semester später ist möglich;
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien Wahlpflichtmodul Frühestens parallel zu SPS
<b>Organisationsform</b>	1 fachdidaktisches Seminar (SoSe), wählbar aus den gekennzeichneten fachdidaktischen Seminaren für die S II; 1 studentisches Forschungs-Folgeprojekt;
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 140 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: Hausarbeit (ca. 15 S.); und Projekt-Präsentation mit schriftlicher Reflexion (ca. 8 S.) oder Projekt-Präsentation mit wissenschaftlichem Gespräch (10 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 42</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik; Wahlpflicht-Modul:</b> <b>Kirchengeschichte im Religionsunterricht des Gymnasiums</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2; Seminar und studentisches Projekt
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte (Epochen der Christentums- und Kulturgeschichte; Glaube als gesellschaftlich gestaltende Kraft in der Kirchengeschichte; Leitmotive der Frömmigkeits- und Liturgiegeschichte) im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse des Gymnasiums und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Historische Theologie und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach;</li> <li>2. Fähigkeit zur unterrichtlichen Umsetzung historischer Forschungsmethoden; kirchlich-theologische Entwicklungen historisch einordnen und nachvollziehen können;</li> <li>3. Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau;</li> <li>4. Fähigkeit zur multimedial gestützten Präsentation von Inhalten des Kirchengeschichtsunterrichts unter Reflexion der unterrichtlichen Relevanz der Präsentationsformen;</li> </ol>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Ein- oder zwei-semesterig, ab dem zweiten Studienjahr jedes zweite Semester (Seminar alternierend mit M 39)
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien; erfolgreicher Abschluss von zwei der 3 Module M 31, M32 oder M 33.
<b>Organisationsform</b>	Seminar und Projekt
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 140 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: Hausarbeit (ca. 15 S.) und Projekt-Präsentation mit schriftlicher Reflexion (ca. 8 S.) oder Projekt-Präsentation mit wissenschaftlichem Gespräch (10 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 43</b> <b>Schwerpunktbildung in einem frei gewählten theologischen Teil-Disziplin</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1; wissenschaftlich begleitetes Projekt
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	Fähigkeit zur eigenständigen Vertiefung und Weiterentwicklung fachwissenschaftlicher und/oder fachdidaktischer Ansätze in einer frei gewählten theologischen Teildisziplin
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Ein- bis zweisemestrig; durchgängig
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
<b>Organisationsform</b>	Wissenschaftliche begleitetes Projekt
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 20 Stunden Selbststudium: 190 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: Hausarbeit (ca. 18 S.) und Projekt-Präsentation mit schriftlicher Reflexion (ca. 10 S.) oder Projekt-Präsentation mit wissenschaftlichem Gespräch (10 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	7

## Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel</i> <i>Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften</i>	<i>Studiengang</i> <i>Lehramt an Gymnasien</i> <i>Teilstudiengang „Katholische Religion“</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>  <i>Stempel des Fachbereichs</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung  
der Universität Kassel  
für den Teilstudiengang  
Französisch für das Lehramt an Grundschulen  
vom 28.06.2006**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**  
**für den Teilstudiengang Französisch**  
**für das Lehramt an Grundschulen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

**§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Französisch entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Französisch 16 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

**§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch**

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren aus der Romanistik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus der Romanistik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und

achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 5 Module und Credits**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Französisch umfasst Module von insgesamt 42 Credits, wovon 22 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in Französisch keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits, wovon 16 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Französisch drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

#### **§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen**

- (3) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (4) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

#### **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
  - 1. schriftliche Prüfung
  - 2. mündliche Prüfung
  - 3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person

ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

### **§ 8 Notenbildung und Gewichtung**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
 

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- |                    |   |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)"     | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,   |
| "Gut (2)"          | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,   |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,   |
| "Ausreichend (4)"  | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,   |
| "Mangelhaft (5)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.                       |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in Französisch keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

### § 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

### § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung

der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Französisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Französisch im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen**

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

## **2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Französisch**

### **§ 13 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

### § 14 Allgemeine Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen für das angestrebte Lehramt im Fach Französisch legen. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte Frankreichs sowie frankophoner Länder und der Vermittlung entsprechender Inhalte im Unterricht.
- (2) Im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit im Schuldienst sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zum sicheren Umgang mit der französischen Sprache in Wort und Schrift, zur selbstständigen Bearbeitung von Fragenkomplexen aus den Bereichen Literatur, Sprache und Kultur, zur kritischen Rezeption und Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur angemessenen mündlichen und schriftlichen Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs befähigen.

### § 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1: Sprachpraxis Basismodul	4 C
Pflichtmodul	Modul 2: Sprachpraxis Prüfungsmodul	4 C
Pflichtmodul	Modul 3: Fachdidaktik Basismodul	4 C
Wahlpflichtmodul	Modul 4: Fachdidaktik Aufbaumodul 1	4 C
	oder Modul 5: Fachdidaktik Aufbaumodul 2	
Pflichtmodul	Modul 6: Fachdidaktik Aufbaumodul 3	8 C
Pflichtmodul	Modul 7: Fachdidaktik SPS	6 C
2 Wahlpflichtmodule	Modul 8: Linguistik Basismodul	je 6 C = 12 C
	und / oder	
	Modul 9: Literaturwissenschaft Basismodul	
	und / oder Modul 10: Landeswissenschaften Basismodul	

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Französisch ist abgelegt, wenn die Module 1, 3, 4 oder 5 sowie eines der Module 8, 9 oder 10 bestanden sind. Bis zur Abschlussprüfung muss neben den Pflichtmodulen noch eines der nicht studierten Wahlpflichtmodule 8, 9 oder 10 bestanden sein.
- (3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung folgende Module ein: Modul 2; eines der Module 4, 5 oder 6 sowie eines der Module 8, 9 oder 10. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

## 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.

- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Grundschulen im Wintersemester 2005/06 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch erklären, dass für Sie die Modulprüfungsordnung vom 13.07.2005 zur Anwendung kommen soll.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16.10.2006

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

## Anlage 1

## Beispielstudienplan für das Lehramt Französisch an Grundschulen

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<b>Sprachpraxis</b>	Modul 1 ZP			Modul 2		
<b>Fachdidaktik</b>		Modul 3 ZP	Modul 4 ZP	Modul 5 - - -	Modul 6 - - - - -	- - - ->
				Modul 7 - - - SPS	- - - ->	
<b>Fachwiss:</b>						
<b>Linguistik</b>		Modul 8 - - - (ZP)	- - - - -	- - - ->		
<b>Literaturwis- Senschaft</b>	Modul 9 - - - - - (ZP)		- - - -> - -	- - - - -	- - - ->	
<b>Landeswis- senschaften</b>	Modul 10 - - - (ZP)	- - - - -	- - - -> - -	- - - - -	- - - ->	

ZP = erforderlich für die Zwischenprüfung ( insgesamt 4 Module).

Von den 5 (grau unterlegten) Wahlpflichtmodulen müssen 3 bestanden sein: Modul 4 oder 5 sowie zwei der Module 8, 9 oder 10. Das Semester, in dem diese Module zu absolvieren sind, bestimmen die Studierenden im Rahmen der Vorgaben selbst, vgl. die im Beispielstudienplan eingetragenen Markierungen ( - - -> ).

## Anlage 2

## Modulhandbuch für das Lehramt Französisch an Grundschulen

<b>Modulname</b>	<b>Modul 1: Sprachpraxis Basismodul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Übungen
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	Entwicklung der Lese- und Hörverständnisstrategien Entwicklung der Sprechfertigkeit für die Teilnahme an Gesprächen Entwicklung des schriftlichen Ausdrucks Kontrastive Spracharbeit Anleitung zur Selbstkorrektur
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Französisch“ an Grundschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig, jährlich
<b>Sprache</b>	Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Französisch“ an Grundschulen Diagnostetest: B1 des „Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“
<b>Organisationsform</b>	Übung
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 60 Stunden
<b>Studienleistung Modulprüfungsleistung Art der Prüfungen</b>	Studienleistung: Mündliche und schriftliche Textproduktion Prüfungsleistung: Kumulativ; je Veranstaltung eine Abschlussklausur (90 Minuten) oder Portfolio oder ein ausgearbeitetes Referat oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4

<b>Modulname</b>	<b>Modul 2: Sprachpraxis Prüfungsmodul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Übungen
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	Erweiterung der Lese- und Hörverständnisstrategien Entwicklung der Kommunikationsstrategien Erweiterung der schriftlichen Kompetenz Kontrastive Textarbeit Gezielter Einsatz von ein- und zweisprachigen Wörterbüchern Anleitung zur Selbstkorrektur
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Französisch“ an Grundschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig, jährlich
<b>Sprache</b>	Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Bestandenes Modul 1
<b>Organisationsform</b>	Übung
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 60 Stunden
<b>Studienleistung Modulprüfungsleistung Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Mündliche und schriftliche Textproduktion Prüfungsleistungen: Kumulativ: Pro Veranstaltung eine Abschlussklausur (90 Minuten) oder Portfolio oder ein ausgearbeitetes Referat oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4

<b>Modulname</b>	<b>Modul 3: Theorie und Praxis des Französischunterrichts Fachdidaktik Basismodul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Seminar sowie computergestütztes Lehrangebot
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisse erwerben in bezug auf die wissenschaftlichen Standards der Fremdsprachenforschung einschließlich des wissenschaftlichen Arbeitens</li> <li>▪ wichtige Handlungsfelder des Lehrens und Lernens fremder Sprachen theorie- und praxisorientiert reflektieren können</li> <li>▪ Einblicke gewinnen in die Unterschiede zwischen dem Erlernen der ersten und einer zweiten Fremdsprache</li> <li>▪ Einsicht nehmen in Lehren und Lernen von Fremdsprachen in europäischer Dimension</li> <li>▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben</li> <li>▪ Kritische Distanz entwickeln (von den eigenen Unterrichtserfahrungen als Schüler/in hin zur Perspektive der Lehrperson)</li> <li>▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbilden</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS
<b>Sprache</b>	Deutsch; Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für das Lehramt Französisch
<b>Organisationsform</b>	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	120 Stunden: Präsenzzeit (Lehrveranstaltung): 30 Stunden Präsenzzeit (Arbeitsgruppen): 10 Stunden Selbststudium: 80 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	(bis zu) 8 schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten als Modulteilprüfungen
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4

<b>Modulname</b>	<b>Modul 4: Sprachlehr- und -lernmedien I Fachdidaktik Aufbaumodul 1</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Seminar sowie computergestütztes Lehrangebot
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ angemessener, kritischer Umgang mit Lehrwerken und sonstigen Lehr- und Lernmaterialien</li> <li>▪ ‚Ausstiege‘ aus dem Lehrwerk planen und analysieren</li> <li>▪ die spezifischen Charakteristika und Funktionen von Unterrichtsmedien kennen</li> <li>▪ Kenntnisse erwerben hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten herkömmlicher technischer Medien im Fremdsprachenunterricht</li> <li>▪ Informations- und Kommunikationstechnologien beim Lehren und Lernen von Fremdsprachen adäquat nutzen</li> <li>▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben</li> <li>▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, jeweils im WS
<b>Sprache</b>	Deutsch; Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	erfolgreiches Studium des Moduls 3
<b>Organisationsform</b>	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	120 Stunden: Präsenzzeit (Lehrveranstaltung): 30 Stunden Präsenzzeit (Arbeitsgruppen): 10 Stunden Selbststudium: 80 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	(bis zu) 4 schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten als Modulteilprüfungen
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4

<b>Modulname</b>	<b>Modul 5: Innovationen im Fremdsprachenunterricht I Fachdidaktik Aufbaumodul 2</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Seminar
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kritische Stellungnahme zu Erkenntnissen und Hypothesen der Bezugsdisziplinen der Fremdsprachenforschung</li> <li>▪ Transformationen von wissenschaftlichem Wissen in Handlungswissen vornehmen können</li> <li>▪ neuere Tendenzen für das Lehren und Lernen von Fremdsprachen evaluieren</li> <li>▪ Vorschläge für einen innovativen Fremdsprachenunterricht erarbeiten</li> <li>▪ Methodenkompetenz für die Durchführung wissenschaftlicher, insbesondere empirischer Untersuchungen erwerben</li> <li>▪ Pilotstudien im schulischen Fremdsprachenunterricht planen, durchführen und auswerten</li> <li>▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, jeweils im SS
<b>Sprache</b>	Deutsch; Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	erfolgreiches Studium des Moduls 3
<b>Organisationsform</b>	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	120 Stunden: Präsenzzeit (Lehrveranstaltung): 30 Stunden Präsenzzeit (Arbeitsgruppen): 10 Stunden Selbststudium: 80 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	(bis zu) 4 schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten als Modulteilprüfungen
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4

<b>Modulname</b>	<b>Modul 6: Französischunterricht mit Kindern Fachdidaktik Aufbaumodul 3</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Seminar sowie computergestütztes Lehrangebot
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisse über wichtige Modelle für den frühen Fremdsprachenunterricht erwerben (einschließlich der in Frankreich erarbeiteten Vorschläge)</li> <li>▪ den Stellenwert des Frühbeginns Französisch in einem europäischen Gesamtsprachenkonzept einschätzen lernen</li> <li>▪ wichtige Handlungsfelder des Französischunterrichts in der Grundschule theorie- und praxisorientiert reflektieren können</li> <li>▪ Strategien zur Überwindung der Probleme beim Übergang in die Sek. I erarbeiten</li> <li>▪ Transformationen von wissenschaftlichem Wissen in Handlungswissen vornehmen können</li> <li>▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben</li> <li>▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch für Grundschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, jährlich, jeweils im WS
<b>Sprache</b>	Deutsch; Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	erfolgreiches Studium des Moduls 3
<b>Organisationsform</b>	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	240 Stunden: Präsenzzeit (Lehrveranstaltung): 30 Stunden Präsenzzeit (Arbeitsgruppen): 30 Stunden Selbststudium: 180 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	(bis zu) 10 schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten als Modulteilprüfungen
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	8

<b>Modulname</b>	<b>Modul 7: Schulpraktische Studien Fremdsprachenunterricht Französisch</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Seminar, Teilnahme an Schulveranstaltungen im Umfang von 2–3 Std. wöchentlich, insbesondere Hospitationen im Fremdsprachenunterricht der Zielsprache, sowie Erteilen eigenen Unterrichts
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ den Arbeitsplatz ‚Schule‘, insb. die institutionellen Rahmenbedingungen des Französisch-, Italienisch- und Spanischunterrichts, kennenlernen</li> <li>▪ Lernvoraussetzungen von Schüler/innen unterschiedlicher Alterstufen evaluieren und darstellen</li> <li>▪ Unterrichtssequenzen und Unterrichtsstunden (möglichst eingebettet in Unterrichtseinheiten) planen, durchführen und evaluieren können</li> <li>▪ Fähigkeiten erwerben zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen für selbstgesteuertes Fremdsprachenlernen (u. a. Freiarbeit, Lernen an Stationen, Projektunterricht)</li> <li>▪ Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben und erproben</li> <li>▪ Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen</li> <li>▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, in jedem Semester
<b>Sprache</b>	Deutsch; Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	erfolgreiches Studium des Moduls 3, Teilnahme ab 4. Semester möglich
<b>Organisationsform</b>	Präsenzveranstaltung sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	180 Stunden: Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 105 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Präsentationen von eigenen Unterrichtsvorschlägen, Referate zu didaktischen und methodischen Fragestellungen Modulprüfungsleistung: schriftliche Ausarbeitung eines ausführlichen Unterrichtsentwurfes mit der Analyse eigener Unterrichtsversuche
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 8: Einführung in die französische Sprachwissenschaft Linguistik Basismodul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Vorlesung, 1 Tutorium, 1 Seminar
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie die Systematik der angewandten Linguistik, insbesondere der kontrastiven Linguistik kennen</li> <li>▪ Sprachwissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Inhalte in ihrer Bedeutung für die Fremdsprachenvermittlung einschätzen können</li> <li>▪ Zentrale Bereiche der Fehlerlinguistik und ihre Funktion für den Französischunterricht beschreiben können</li> <li>▪ Wissenschaftliche und pädagogische Grammatiken in ihrem Stellenwert für den Französischunterricht einschätzen können</li> <li>▪ Unterschiedliche Ausprägungen von Progression kennen und bewerten können</li> <li>▪ Verfahren zur Ermittlung sprachlicher Minima für den Französischunterricht kennen und ihre Relevanz für den Französischunterricht einschätzen können</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS
<b>Sprache</b>	Deutsch; Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für das Lehramt Französisch
<b>Organisationsform</b>	Vorlesung mit Tutorium, Seminar
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Mögliche Studienleistungen: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: Klausur (90 min) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 9: Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft Literaturwissenschaft Basismodul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Veranstaltungen: 1 Orientierungskurs + 1 Proseminar
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vertrautheit mit Theorien und Methoden der französischen Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung medien- und kulturwissenschaftlicher Aspekte</li> <li>▪ Überblick über die französische Literaturgeschichte</li> <li>▪ Fähigkeit zur Analyse und Interpretation literarischer Texte.</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig; jährlich; Beginn jeweils im Wintersemester
<b>Sprache</b>	Deutsch und Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Französisch an Grundschulen; Grundkenntnisse des Französischen
<b>Organisationsform</b>	Seminar
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistung: 1 Referat (PS) Teilprüfungsleistungen: 1 Klausur von 90 Minuten (OK) + 1 Hausarbeit von ca. 15 Seiten (PS) Modulabschlussprüfung als Kumulation von Teilprüfungen
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 10: Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert Landeswissenschaften Basismodul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Vorlesung / Orientierungskurs à 2 SWS</li> <li>• 1 begleitendes Tutorium à 2 SWS</li> </ul>
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerben von Grundkenntnissen der französischen Politik-, Sozial- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts im europäischen Zusammenhang mit Schwerpunkt in den Zeiträumen 1789–1880, 1880–1958 und 1958 bis heute</li> <li>• Erlernen und Einüben geschichts- und landeswissenschaftlicher Methoden und Techniken als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, jährlich jeweils im Wintersemester
<b>Sprache</b>	Deutsch, teilweise Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Französisch an Grundschulen
<b>Organisationsform</b>	Vorlesung / Orientierungskurs mit Tutorium
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Abschlussklausur (ca. 90min)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

## Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel</i> <i>Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften</i>	<i>Studiengang</i> <i>Lehramt an Grundschulen</i> <i>Teilstudiengang Französisch</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>  <i>Stempel des Fachbereichs</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung  
der Universität Kassel  
für den Teilstudiengang  
Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen  
vom 28.06.2006**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**  
**für den Teilstudiengang Französisch**  
**für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

**§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Französisch entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Französisch 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

**§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch**

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren aus der Romanistik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus der Romanistik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und

achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 5 Module und Credits**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Französisch umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Französisch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

#### **§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen**

- (3) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (4) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

#### **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
  - 1. schriftliche Prüfung
  - 2. mündliche Prüfung
  - 3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person

ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

### **§ 8 Notenbildung und Gewichtung**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
 

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- |                    |   |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)"     | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,   |
| "Gut (2)"          | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,   |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,   |
| "Ausreichend (4)"  | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,   |
| "Mangelhaft (5)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.                       |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik für das Lehramt an Gymnasien gewählt, gehen die bezeichneten Module mit 16% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

### § 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

### § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung

der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Französisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Französisch im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen**

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

## **2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Französisch**

### **§ 13 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

### § 14 Allgemeine Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen für das angestrebte Lehramt im Fach Französisch legen. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte Frankreichs sowie frankophoner Länder und der Vermittlung entsprechender Inhalte im Unterricht.
- (2) Im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit im Schuldienst sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zum sicheren Umgang mit der französischen Sprache in Wort und Schrift, zur selbstständigen Bearbeitung von Fragenkomplexen aus den Bereichen der französischsprachigen Literaturen, Sprachen und Kulturen, zur kritischen Rezeption und Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur angemessenen mündlichen und schriftlichen Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs befähigen.

### § 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1: Sprachpraxis Basismodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 2: Sprachpraxis Prüfungsmodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 3: Fachdidaktik Basismodul	4 C
Pflichtmodul	Modul 4: Fachdidaktik Aufbaumodul 1	8 C
Pflichtmodul	Modul 5: Fachdidaktik Aufbaumodul 2	8 C
Pflichtmodul	Modul 6: Fachdidaktik Aufbaumodul 3	4 C
Pflichtmodul	Modul 7: Fachdidaktik SPS	6 C
Pflichtmodul	Modul 8: Linguistik Basismodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 9: Literaturwissenschaft Basismodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 10: Landeswissenschaften Basismodul	6 C

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Französisch ist abgelegt, wenn die Module 1, 3, 4 oder 5 sowie eines der Module 8, 9 oder 10 bestanden sind.
- (3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung folgende Module ein: Modul 2, eines der Module 4, 5 oder 6 sowie zwei der Module 8, 9 oder 10. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

## 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Wintersemester 2005/06 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch erklären, dass für Sie die Modulprüfungsordnung vom 13.07.2005 zur Anwendung kommen soll.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16.10.2006

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

**Anlage 1**  
**Beispielstudienplan für das Lehramt Französisch**  
**an Hauptschulen und Realschulen**

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<b>Sprachpraxis</b>	Modul 1 ZP			Modul 2		
<b>Fachdidaktik</b>		Modul 3 ZP	Modul 4 ZP	Modul 5 - - -	- - ->	
				Modul 6 - - -	- - - - -	- - ->
				Modul 7 - SPS	- - -> - -	- - ->
<b>Fachwiss:</b>						
<b>Linguistik</b>		Modul 8 - - - (ZP)	- - - - -	- - ->		
<b>Literaturwis- senschaft</b>	Modul 9 - - - - - (ZP)		- - -> -	- - - - -	- - ->	
<b>Landeswis- senschaften</b>	Modul 10 - - - (ZP)	- - - - -	- - -> -	- - - - -	- - ->	

ZP = erforderlich für die Zwischenprüfung (insgesamt 4 Module).

Das Semester, in dem die weiteren Module bestanden sein müssen, bestimmen die Studierenden im Rahmen der Vorgaben selbst, vgl. die im Beispielstudienplan eingetragenen Markierungen ( - - -> ).

## Anlage 2

Modulhandbuch für das Lehramt Französisch an Hauptschulen und Realschulen

<b>Modulname</b>	<b>Modul 1: Sprachpraxis Basismodul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	3 Übungen
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	Entwicklung der Lese- und Hörverständnisstrategien Entwicklung der Sprechfertigkeit für die Teilnahme an Gesprächen Entwicklung der Kommunikationsstrategien Entwicklung des schriftlichen Ausdrucks und Erweiterung der schriftlichen Kompetenz Kontrastive Spracharbeit Gezielter Einsatz von ein- und zweisprachigen Wörterbüchern Anleitung zur Selbstkorrektur
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch an Haupt- und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Dreisemestrig, jährlich
<b>Sprache</b>	Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Französisch“ an Haupt- und Realschulen Diagnostetest: B1 des „Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“
<b>Organisationsform</b>	Übung
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Mündliche und schriftliche Textproduktion Prüfungsleistungen: Kumulativ: Pro Veranstaltung eine Abschlussklausur (90 Minuten) oder Portfolio oder ausgearbeitetes Referat oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 2: Sprachpraxis Prüfungsmodul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	3 Übungen
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	Entwicklung der Kommunikationsstrategien Erweiterung der Lese- und Hörverständnisstrategien Übersetzung bzw. kontrastive Textarbeit Textgrammatik und Diskursanalyse Anleitung zur Selbstkorrektur
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch an Haupt- und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Dreisemestrig, jährlich
<b>Sprache</b>	Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Bestandenes Modul 1
<b>Organisationsform</b>	Übung
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung Modulprüfungsleistung Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Mündliche und schriftliche Textproduktion Prüfungsleistungen: Kumulativ: Pro Veranstaltung eine Abschlussklausur (90 Minuten) oder Portfolio oder ein ausgearbeitetes Referat oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 3: Theorie und Praxis des Französischunterrichts Fachdidaktik Basismodul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Seminar sowie computergestütztes Lehrangebot
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisse erwerben in bezug auf die wissenschaftlichen Standards der Fremdsprachenforschung einschließlich des wissenschaftlichen Arbeitens</li> <li>▪ wichtige Handlungsfelder des Lehrens und Lernens fremder Sprachen theorie- und praxisorientiert reflektieren können</li> <li>▪ Einblicke gewinnen in die Unterschiede zwischen dem Erlernen der ersten und einer zweiten Fremdsprache</li> <li>▪ Einsicht nehmen in Lehren und Lernen von Fremdsprachen in europäischer Dimension</li> <li>▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben</li> <li>▪ Kritische Distanz entwickeln (von den eigenen Unterrichtserfahrungen als Schüler/in hin zur Perspektive der Lehrperson)</li> <li>▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbilden</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS
<b>Sprache</b>	Deutsch; Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für das Lehramt Französisch
<b>Organisationsform</b>	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	120 Stunden: Präsenzzeit (Lehrveranstaltung): 30 Stunden Präsenzzeit (Arbeitsgruppen): 10 Stunden Selbststudium: 80 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	(bis zu) 8 schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten als Modulteilprüfungen
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4

<b>Modulname</b>	<b>Modul 4: Sprachlehr- und -lernmedien I und II Fachdidaktik Aufbaumodul 1</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Seminare sowie computergestütztes Lehrangebot
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ angemessener, kritischer Umgang mit Lehrwerken und sonstigen Lehr- und Lernmaterialien</li> <li>▪ ‚Ausstiege‘ aus dem Lehrwerk planen und analysieren</li> <li>▪ die spezifischen Charakteristika und Funktionen von Unterrichtsmedien kennen</li> <li>▪ Kenntnisse erwerben hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten herkömmlicher technischer Medien im Fremdsprachenunterricht</li> <li>▪ Informations- und Kommunikationstechnologien beim Lehren und Lernen von Fremdsprachen adäquat nutzen</li> <li>▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben</li> <li>▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, geblockt, jeweils im WS
<b>Sprache</b>	Deutsch; Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	erfolgreiches Studium des Moduls 3
<b>Organisationsform</b>	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	240 Stunden: Präsenzzeit (Lehrveranstaltung): 60 Stunden Präsenzzeit (Arbeitsgruppen): 20 Stunden Selbststudium: 160 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	(bis zu) 8 schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten als Modulteilprüfungen
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	8

<b>Modulname</b>	<b>Modul 5: Innovationen im Fremdsprachenunterricht I und II Fachdidaktik Aufbaumodul 2</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Seminare
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kritische Stellungnahme zu Erkenntnissen und Hypothesen der Bezugsdisziplinen der Fremdsprachenforschung</li> <li>▪ Transformationen von wissenschaftlichem Wissen in Handlungswissen vornehmen können</li> <li>▪ neuere Tendenzen für das Lehren und Lernen von Fremdsprachen evaluieren</li> <li>▪ Vorschläge für einen innovativen Fremdsprachenunterricht erarbeiten</li> <li>▪ Methodenkompetenz für die Durchführung wissenschaftlicher, insbesondere empirischer Untersuchungen erwerben</li> <li>▪ Pilotstudien im schulischen Fremdsprachenunterricht planen, durchführen und auswerten</li> <li>▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, geblockt, jeweils im SS
<b>Sprache</b>	Deutsch; Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	erfolgreiches Studium des Moduls 3
<b>Organisationsform</b>	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	240 Stunden: Präsenzzeit (Lehrveranstaltung): 60 Stunden Präsenzzeit (Arbeitsgruppen): 20 Stunden Selbststudium: 160 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	(bis zu) 8 schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten als Modulteilprüfungen
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	8

<b>Modulname</b>	<b>Modul 6: Evaluation Fremdsprachenlehren und -lernen Fachdidaktik Aufbaumodul 3</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Seminar
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben</li> <li>▪ wichtige Verfahren zur Korrektur mündlicher und schriftlicher Schülerleistungen erproben</li> <li>▪ europäische Modelle zur Feststellung von Fremdsprachenkenntnissen analysieren und bewerten (europäischer Referenzrahmen sowie Sprachenportfolio; nationalitätenspezifische Zertifikate)</li> <li>▪ Self-assessment der Lernenden sowie peer revision anleiten können</li> <li>▪ das Konzept ‚Lehrkraft als Fremdsprachenlerner/in‘ umsetzen</li> <li>▪ Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen</li> <li>▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS
<b>Sprache</b>	Deutsch; Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	erfolgreiches Studium des Moduls 3
<b>Organisationsform</b>	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	120 Stunden: Präsenzzeit (Lehrveranstaltung): 30 Stunden Präsenzzeit (Arbeitsgruppen): 10 Stunden Selbststudium: 80 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	(bis zu) 4 schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten als Modulteilprüfungen
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4

<b>Modulname</b>	<b>Modul 7: Schulpraktische Studien Fremdsprachenunterricht Französisch</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Seminar, Teilnahme an Schulveranstaltungen im Umfang von 2–3 Std. wöchentlich, insbesondere Hospitationen im Fremdsprachenunterricht der Zielsprache, sowie Erteilen eigenen Unterrichts
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ den Arbeitsplatz ‚Schule‘, insb. die institutionellen Rahmenbedingungen des Französisch-, Italienisch- und Spanischunterrichts, kennenlernen</li> <li>▪ Lernvoraussetzungen von Schüler/innen unterschiedlicher Alterstufen evaluieren und darstellen</li> <li>▪ Unterrichtssequenzen und Unterrichtsstunden (möglichst eingebettet in Unterrichtseinheiten) planen, durchführen und evaluieren können</li> <li>▪ Fähigkeiten erwerben zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen für selbstgesteuertes Fremdsprachenlernen (u. a. Freiarbeit, Lernen an Stationen, Projektunterricht)</li> <li>▪ Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben und erproben</li> <li>▪ Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen</li> <li>▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, in jedem Semester
<b>Sprache</b>	Deutsch; Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	erfolgreiches Studium des Moduls 3; Teilnahme ab 4. Semester möglich
<b>Organisationsform</b>	Präsenzveranstaltung sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	180 Stunden: Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 105 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Präsentationen von eigenen Unterrichtsvorschlägen, Referate zu didaktischen und methodischen Fragestellungen Modulprüfungsleistung: schriftliche Ausarbeitung eines ausführlichen Unterrichtsentwurfes mit der Analyse eigener Unterrichtsversuche
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 8: Einführung in die französische Sprachwissenschaft Linguistik Basismodul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Vorlesung, 1 Tutorium, 1 Seminar
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie die Systematik der angewandten Linguistik, insbesondere der kontrastiven Linguistik kennen</li> <li>▪ Sprachwissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Inhalte in ihrer Bedeutung für die Fremdsprachenvermittlung einschätzen können</li> <li>▪ Zentrale Bereiche der Fehlerlinguistik und ihre Funktion für den Französischunterricht beschreiben können</li> <li>▪ Wissenschaftliche und pädagogische Grammatiken in ihrem Stellenwert für den Französischunterricht einschätzen können</li> <li>▪ Unterschiedliche Ausprägungen von Progression kennen und bewerten können</li> <li>▪ Verfahren zur Ermittlung sprachlicher Minima für den Französischunterricht kennen und ihre Relevanz für den Französischunterricht einschätzen können</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS
<b>Sprache</b>	Deutsch; Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für das Lehramt Französisch
<b>Organisationsform</b>	Vorlesung mit Tutorium, Seminar
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Mögliche Studienleistungen: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: Klausur (90 min) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 9: Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft Literaturwissenschaft Basismodul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Veranstaltungen: 1 Orientierungskurs + 1 Proseminar
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vertrautheit mit Theorien und Methoden der französischen Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung medien- und kulturwissenschaftlicher Aspekte</li> <li>▪ Überblick über die französische Literaturgeschichte</li> <li>▪ Fähigkeit zur Analyse und Interpretation literarischer Texte</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch an Haupt- und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig; jährlich; Beginn jeweils im Wintersemester
<b>Sprache</b>	Deutsch und Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Französisch an Haupt- und Realschulen; Grundkenntnisse des Französischen
<b>Organisationsform</b>	Seminar
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden.
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistung: 1 Referat (PS) Teilprüfungsleistungen: 1 Klausur von 90 Minuten (OK) + 1 Hausarbeit von ca. 15 Seiten (PS) Modulabschlussprüfung als Kumulation der Teilprüfungen
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 10: Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert Landeswissenschaften Basismodul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Vorlesung / Orientierungskurs à 2 SWS</li> <li>• 1 begleitendes Tutorium à 2 SWS</li> </ul>
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerben von Grundkenntnissen der französischen Politik-, Sozial- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts im europäischen Zusammenhang mit Schwerpunkt in den Zeiträumen 1789–1880, 1880–1958 und 1958 bis heute</li> <li>• Erlernen und Einüben geschichts- und landeswissenschaftlicher Methoden und Techniken als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch an Haupt- und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, jährlich jeweils im Wintersemester
<b>Sprache</b>	Deutsch, teilweise Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Französisch an Haupt- und Realschulen
<b>Organisationsform</b>	Vorlesung / Orientierungskurs mit Tutorium
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Abschlussklausur (ca. 90min)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

## Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel</i> <i>Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen, Teilstudiengang Französisch</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>	<i>Matrikel-Nr.</i>	
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>	<i>Modulcode/ -nummer</i>	
<i>Datum, Unterschrift</i>  <i>Stempel des Fachbereichs</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>	<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>	
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung  
der Universität Kassel  
für den Teilstudiengang  
Französisch für das Lehramt an Gymnasien  
vom 28.06.2006**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**  
**für den Teilstudiengang Französisch**  
**für das Lehramt an Gymnasien**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel.
- (2) Für Studierende, die als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt haben, findet gem. §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 die Modulprüfungsordnung für Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen entsprechend Anwendung. Auf Antrag kann für Französisch die Lehrberechtigung für die Sekundarstufen I und II erworben werden. In diesem Fall findet die vorliegende Ordnung Anwendung.

**§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Französisch entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Französisch 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

**§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch**

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren aus der Romanistik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus der Romanistik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die

Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 5 Module und Credits**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Französisch umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.

- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Französisch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

### **§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen**

- (3) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (4) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
  1. schriftliche Prüfung
  2. mündliche Prüfung
  3. fachpraktische Prüfung.Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

### § 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- |                    |   |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)"     | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,   |
| "Gut (2)"          | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,   |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,   |
| "Ausreichend (4)"  | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,   |
| "Mangelhaft (5)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.                       |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt, gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

### § 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

### § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung

der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Französisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Französisch im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen**

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

## **2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Französisch**

### **§ 13 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

### § 14 Allgemeine Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen für das angestrebte Lehramt im Fach Französisch legen. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte Frankreichs sowie frankophoner Länder und der Vermittlung entsprechender Inhalte im Unterricht.
- (2) Im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit im Schuldienst sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zum sicheren Umgang mit der französischen Sprache in Wort und Schrift, zur selbstständigen Bearbeitung von Fragenkomplexen aus den Bereichen Literatur, Sprache und Kultur, zur kritischen Rezeption und Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur angemessenen mündlichen und schriftlichen Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs befähigen.

### § 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1: Sprachpraxis Basismodul	<b>8 C</b>
Pflichtmodul	Modul 2: Sprachpraxis Aufbaumodul	<b>6 C</b>
Pflichtmodul	Modul 3 Sprachpraxis Prüfungsmodul	<b>6 C</b>
Pflichtmodul	Modul 4: Fachdidaktik Basismodul	<b>4 C</b>
Pflichtmodul	Modul 5: Fachdidaktik Aufbaumodul 1	<b>8 C</b>
Pflichtmodul	Modul 6: Fachdidaktik Aufbaumodul 2	<b>8 C</b>
Pflichtmodul	Modul 7: Fachdidaktik Aufbaumodul 3	<b>4 C</b>
Pflichtmodul	Modul 8: Fachdidaktik SPS	<b>6 C</b>
Pflichtmodul	Modul 9: Linguistik Basismodul	<b>6 C</b>
Pflichtmodul	Modul 13: Literaturwissenschaft Basismodul	<b>8 C</b>
Pflichtmodul	Modul 16: Landeswissenschaften Basismodul	<b>6 C</b>
4 Wahlpflichtmodule	Modul 10: Linguistik Aufbaumodul 1	<b>je 6 C = 24 C</b>
	Modul 11: Linguistik Aufbaumodul 2	
	Modul 12: Linguistik Aufbaumodul 3	
	Modul 14: Literaturwissenschaft Aufbaumodul 1	
	Modul 15: Literaturwissenschaft Aufbaumodul 2	
	Modul 17: Landeswissenschaften Aufbaumodul 1	
	Modul 18: Landeswissenschaften Aufbaumodul 2	

- (2) Die Zwischenprüfung für das Lehramt ist abgelegt, wenn die Module 1, 4, 9, 13 und 16 sowie eines der Module 5 oder 6 bestanden sind. Außerdem sind für das Bestehen der Zwischenprüfung Lateinkenntnisse nachzuweisen.
- (3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gem. § 8, Abs. 3 dieser Ordnung folgende Module ein: Modul 3, eines der Module 5, 6 oder 7 sowie zwei Wahlpflichtmodule (10, 11, 12, 14, 15, 17, 18), die aus unterschiedlichen Fachwissenschaften stammen. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Übergangsregelungen**

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien im Wintersemester 2005/06 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch erklären, dass für Sie die Modulprüfungsordnung vom 13.07.2005 zur Anwendung kommen soll.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16.10.2006

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

## Anlage 2

## Beispielstudienplan für das Lehramt Französisch an Gymnasien

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
<b>Sprachpraxis</b>	Modul 1 ZP				Modul 2		Modul 3	
<b>Fachdidaktik</b>		Modul 4 ZP	Modul 5 ZP			Modul 7		Modul 6
					Modul 8 - - - SPS	- -> - -	- ->	
<b>Fachwiss:</b>								
<b>Linguistik</b>		Modul 9 - - - ZP	- - - ->	- ->	Modul 10		Modul 11	
						Modul 12		
<b>Literaturwis- senschaft</b>	Modul 13 - - - - ZP		- - - ->		Modul 14	Modul 15		
<b>Landeswis- senschaften</b>	Modul 16 - - - ZP	- - - -	- ->	Modul 17 - - - -	- - - -	Modul 18 - -> - -	- - - -	- ->

ZP = erforderlich für die Zwischenprüfung (insgesamt 6 Module).

Von den 7 (grau unterlegten) Wahlpflichtmodulen müssen vier Module aus mindestens zwei Fachwissenschaften bestanden sein. Das Semester, in dem die jeweiligen Module zu absolvieren sind, bestimmen die Studierenden im Rahmen der Vorgaben selbst, vgl. die im Beispielstudienplan eingetragenen Markierungen (- - ->).

## Anlage 2

## Modulhandbuch

<b>Modulname</b>	<b>Modul 1: Sprachpraxis Basismodul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	4 Übungen
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	Entwicklung und Erweiterung der Lese- und Hörverständnisstrategien Entwicklung der Sprechfertigkeit für die Teilnahme an Gesprächen Entwicklung der Kommunikationsstrategien Entwicklung und Erweiterung der schriftlichen Kompetenz Übersetzung und kontrastive Textarbeit Gezielter Einsatz von ein- und zweisprachigen Wörterbüchern Textgrammatik und Diskursanalyse Anleitung zur Selbstkorrektur
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Französisch“ an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zwei- bis Viersemestrig je nach Studienverlauf, jährlich
<b>Sprache</b>	Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Französisch“ an Gymnasien Diagnostetest: B1 des „Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“
<b>Organisationsform</b>	Übung
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 120 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 120 Stunden
<b>Studienleistung Modulprüfungsleistung Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Mündliche und schriftliche Textproduktion Prüfungsleistungen: Kumulativ; je Veranstaltung eine Abschlussklausur (90 Minuten) oder Portfolio oder ein ausgearbeitetes Referat oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	8

<b>Modulname</b>	<b>Modul 2: Sprachpraxis</b> <b>Aufbaumodul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	3 Übungen
<b>Lerninhalte, Qualifikationsziel</b>	Entwicklung der Kommunikationsstrategien Erweiterung der Lese- und Hörverständnisstrategien Übersetzung bzw. kontrastive Textarbeit Textgrammatik und Diskursanalyse Anleitung zur Selbstkorrektur
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Französisch“ an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig, jährlich
<b>Sprache</b>	Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Bestandenes Modul 1
<b>Lehr-/Lernform</b>	Übung
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Modulprüfungsleistung</b>	Studienleistungen: Mündliche und schriftliche Textproduktion Prüfungsleistungen: Kumulativ: pro Veranstaltung eine Abschlussklausur (90 Minuten) oder Portfolio oder ein ausgearbeitetes Referat oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 3: Sprachpraxis Prüfungsmodul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	3 Übungen
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	Entwicklung der Kommunikationsstrategien Erweiterung der Lese- und Hörverständnisstrategien Übersetzung und kontrastive Textarbeit Textgrammatik und Diskursanalyse Anleitung zur Selbstkorrektur
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Französisch“ an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig, jährlich
<b>Sprache</b>	Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Bestandenes Modul 2
<b>Organisationsform</b>	Übung
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung Modulprüfungsleistung Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Mündliche und schriftliche Textproduktion Prüfungsleistungen: Kumulativ: Pro Veranstaltung eine Abschlussklausur (90 Minuten) oder Portfolio oder ein ausgearbeitetes Referat oder mündliche Prüfung (15 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 4: Theorie und Praxis des Französischunterrichts Fachdidaktik Basismodul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Seminar sowie computergestütztes Lehrangebot
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisse erwerben in bezug auf die wissenschaftlichen Standards der Fremdsprachenforschung einschließlich des wissenschaftlichen Arbeitens</li> <li>▪ wichtige Handlungsfelder des Lehrens und Lernens fremder Sprachen theorie- und praxisorientiert reflektieren können</li> <li>▪ Einblicke gewinnen in die Unterschiede zwischen dem Erlernen der ersten und einer zweiten Fremdsprache</li> <li>▪ Einsicht nehmen in Lehren und Lernen von Fremdsprachen in europäischer Dimension</li> <li>▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben</li> <li>▪ Kritische Distanz entwickeln (von den eigenen Unterrichtserfahrungen als Schüler/in hin zur Perspektive der Lehrperson)</li> <li>▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbilden</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS
<b>Sprache</b>	Deutsch; Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für das Lehramt Französisch
<b>Organisationsform</b>	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	120 Stunden: Präsenzzeit (Lehrveranstaltung): 30 Stunden Präsenzzeit (Arbeitsgruppen): 10 Stunden Selbststudium: 80 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	(bis zu) 8 schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten als Modulteilprüfungen
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4

<b>Modulname</b>	<b>Modul 5: Sprachlehr- und -lernmedien I und II Fachdidaktik Aufbaumodul 1</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Seminare sowie computergestütztes Lehrangebot
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ angemessener, kritischer Umgang mit Lehrwerken und sonstigen Lehr- und Lernmaterialien</li> <li>▪ ‚Ausstiege‘ aus dem Lehrwerk planen und analysieren</li> <li>▪ die spezifischen Charakteristika und Funktionen von Unterrichtsmedien kennen</li> <li>▪ Kenntnisse erwerben hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten herkömmlicher technischer Medien im Fremdsprachenunterricht</li> <li>▪ Informations- und Kommunikationstechnologien beim Lehren und Lernen von Fremdsprachen adäquat nutzen</li> <li>▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben</li> <li>▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, geblockt, jeweils im WS
<b>Sprache</b>	Deutsch; Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	erfolgreiches Studium des Moduls 4
<b>Organisationsform</b>	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	240 Stunden: Präsenzzeit (Lehrveranstaltung): 60 Stunden Präsenzzeit (Arbeitsgruppen): 20 Stunden Selbststudium: 160 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	(bis zu) 8 schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten als Modulteilprüfungen
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	8

<b>Modulname</b>	<b>Modul 6: Innovationen im Fremdsprachenunterricht I und II Fachdidaktik Aufbaumodul 2</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Seminare
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kritische Stellungnahme zu Erkenntnissen und Hypothesen der Bezugsdisziplinen der Fremdsprachenforschung</li> <li>▪ Transformationen von wissenschaftlichem Wissen in Handlungswissen vornehmen können</li> <li>▪ neuere Tendenzen für das Lehren und Lernen von Fremdsprachen evaluieren</li> <li>▪ Vorschläge für einen innovativen Fremdsprachenunterricht erarbeiten</li> <li>▪ Methodenkompetenz für die Durchführung wissenschaftlicher, insbesondere empirischer Untersuchungen erwerben</li> <li>▪ Pilotstudien im schulischen Fremdsprachenunterricht planen, durchführen und auswerten</li> <li>▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, geblockt, jeweils im SS
<b>Sprache</b>	Deutsch; Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	erfolgreiches Studium des Moduls 4
<b>Organisationsform</b>	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	240 Stunden: Präsenzzeit (Lehrveranstaltung): 60 Stunden Präsenzzeit (Arbeitsgruppen): 20 Stunden Selbststudium: 160 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	(bis zu) 8 schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten als Modulteilprüfungen
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	8

<b>Modulname</b>	<b>Modul 7: Evaluation Fremdsprachenlehren und -lernen Fachdidaktik Aufbaumodul 3</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Seminar
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben</li> <li>▪ wichtige Verfahren zur Korrektur mündlicher und schriftlicher Schülerleistungen erproben</li> <li>▪ europäische Modelle zur Feststellung von Fremdsprachenkenntnissen analysieren und bewerten (europäischer Referenzrahmen sowie Sprachenportfolio; nationalitätenspezifische Zertifikate)</li> <li>▪ Self-assessment der Lernenden sowie peer revision anleiten können</li> <li>▪ das Konzept ‚Lehrkraft als Fremdsprachenlerner/in‘ umsetzen</li> <li>▪ Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen</li> <li>▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS
<b>Sprache</b>	Deutsch; Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	erfolgreiches Studium des Moduls 4
<b>Organisationsform</b>	Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	120 Stunden: Präsenzzeit (Lehrveranstaltung): 30 Stunden Präsenzzeit (Arbeitsgruppen): 10 Stunden Selbststudium: 80 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	(bis zu) 4 schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten als Modulteilprüfungen
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4

<b>Modulname</b>	<b>Modul 8: Schulpraktische Studien Fremdsprachenunterricht Französisch</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Seminar, Teilnahme an Schulveranstaltungen im Umfang von 2–3 Std. wöchentlich, insbesondere Hospitationen im Fremdsprachenunterricht der Zielsprache, sowie Erteilen eigenen Unterrichts
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ den Arbeitsplatz ‚Schule‘, insb. die institutionellen Rahmenbedingungen des Französisch-, Italienisch- und Spanischunterrichts, kennenlernen</li> <li>▪ Lernvoraussetzungen von Schüler/innen unterschiedlicher Alterstufen evaluieren und darstellen</li> <li>▪ Unterrichtssequenzen und Unterrichtsstunden (möglichst eingebettet in Unterrichtseinheiten) planen, durchführen und evaluieren können</li> <li>▪ Fähigkeiten erwerben zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen für selbstgesteuertes Fremdsprachenlernen (u. a. Freiarbeit, Lernen an Stationen, Projektunterricht)</li> <li>▪ Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben und erproben</li> <li>▪ Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen</li> <li>▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch, Italienisch, Spanisch
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, in jedem Semester
<b>Sprache</b>	Deutsch; Französisch, Italienisch, Spanisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	erfolgreiches Studium des Moduls 4 Teilnahme ab 5. Semester möglich
<b>Organisationsform</b>	Präsenzveranstaltung sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	180 Stunden: Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 105 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Präsentationen von eigenen Unterrichtsvorschlägen, Referate zu didaktischen und methodischen Fragestellungen Modulprüfungsleistung: schriftliche Ausarbeitung eines ausführlichen Unterrichtsentwurfes mit der Analyse eigener Unterrichtsversuche
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 9: Einführung in die französische Sprachwissenschaft Linguistik Basismodul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Vorlesung, 1 Tutorium, 1 Seminar
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie die Systematik der angewandten Linguistik, insbesondere der kontrastiven Linguistik kennen</li> <li>▪ Sprachwissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Inhalte in ihrer Bedeutung für die Fremdsprachenvermittlung einschätzen können</li> <li>▪ Zentrale Bereiche der Fehlerlinguistik und ihre Funktion für den Französischunterricht beschreiben können</li> <li>▪ Wissenschaftliche und pädagogische Grammatiken in ihrem Stellenwert für den Französischunterricht einschätzen können</li> <li>▪ Unterschiedliche Ausprägungen von Progression kennen und bewerten können</li> <li>▪ Verfahren zur Ermittlung sprachlicher Minima für den Französischunterricht kennen und ihre Relevanz für den Französischunterricht einschätzen können</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS
<b>Sprache</b>	Deutsch; Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für das Lehramt Französisch
<b>Organisationsform</b>	Vorlesung mit Tutorium, Seminar
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Mögliche Studienleistungen: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: Klausur (90 min) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 10: Mehrsprachigkeit Linguistik Aufbaumodul 1</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Seminare, 1 Tutorium
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Formen der individuellen Mehrsprachigkeit kennen und mit psycholinguistischen Theorien zum Fremdsprachenerwerb vertraut sein</li> <li>▪ Über das eigene Lernen von Fremdsprachen reflektieren können</li> <li>▪ Lernaltersprache beschreiben und beurteilen können</li> <li>▪ Besonderheiten des Zweitsprachen- und Tertiärsprachenlernens beschreiben und in ihrer Relevanz für die Fremdsprachenvermittlung einschätzen können</li> <li>▪ Formen der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit beschreiben können und Ausprägungen von sprachpolitischen Maßnahmen in ihrer Wirkung abschätzen lernen</li> <li>▪ Forschungsmethoden der angewandten Linguistik beschreiben, anwenden und bewerten können</li> <li>▪ Eigene empirische Explorationsstudien betreiben und ihre Ergebnisse präsentieren können</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
<b>Sprache</b>	Deutsch; Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreiches Studium des Moduls 9
<b>Organisationsform</b>	2 Seminare, 1 Tutorium
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Mögliche Studienleistungen: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: 1 Klausur (90 min) und 1 Hausarbeit (ca. 15–20 Seiten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 11: Sprachvarietäten Linguistik Aufbaumodul 2</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Seminare, 1 Tutorium
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterschiedliche Varietäten der französischen Sprache erkennen und beschreiben können und ihre Relevanz für den Fremdsprachenunterricht einschätzen können</li> <li>▪ Mit soziolinguistischen Fragestellungen und Ergebnissen vertraut sein und sie auf Varietäten der Zielsprache (z.B. Frankophonie) beziehen können</li> <li>▪ Forschungsmethoden der empirischen Linguistik beschreiben, anwenden und bewerten können</li> <li>▪ Eigene empirische Explorationsstudien betreiben und ihre Ergebnisse präsentieren können</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
<b>Sprache</b>	Deutsch; Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreiches Studium des Moduls 9
<b>Organisationsform</b>	2 Seminare, 1 Tutorium
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Mögliche Studienleistungen: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: 1 Klausur (90 min) und 1 Hausarbeit (ca. 15–20 Seiten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 12: Die französische Sprache: Geschichte, Struktur und Tendenzen</b> <b>Linguistik Aufbaumodul 3</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Seminare, 1 Tutorium
<b>Kompetenzen</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die externe und interne Geschichte der französischen Sprache in ihren Grundzügen kennen</li> <li>▪ Die Herausbildung der französischen Hochsprache beschreiben und die wichtigsten sprachpolitischen Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung darstellen können</li> <li>▪ Tendenzen des modernen Französisch kennen und in ihrer Bedeutung für den Französischunterricht einschätzen können</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig, alle 2 Jahre, SS
<b>Sprache</b>	Französisch, Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreiches Studium des Moduls 9
<b>Organisationsform</b>	2 Seminare, 1 Tutorium
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Mögliche Studienleistungen: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: 1 Klausur (90 min) und 1 Hausarbeit (ca. 15–20 Seiten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 13: Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft Literaturwissenschaft Literaturwissenschaft Basismodul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	3 Veranstaltungen: 1 Orientierungskurs, 1 Vorlesung, 1 Proseminar
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vertrautheit mit Theorien und Methoden der französischen Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung medien- und kulturwissenschaftlicher Aspekte</li> <li>▪ Überblick über die französische Literaturgeschichte</li> <li>▪ Fähigkeit zur Analyse und Interpretation literarischer Texte</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig; jährlich; Beginn jeweils im Wintersemester
<b>Sprache</b>	Deutsch und Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Französisch an Gymnasien; Grundkenntnisse des Französischen
<b>Organisationsform</b>	Vorlesung, Seminar
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistung: 1 Referat (PS) Teilprüfungsleistungen: 2 Klausuren von je 90 Minuten (OK und V) + 1 Hausarbeit von ca. 15 Seiten (PS) Modulabschlussprüfung als Kumulation der Teilprüfungen
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	8

<b>Modulname</b>	<b>Modul 14: Französische Literaturwissenschaft Literaturwissenschaft Aufbaumodul 1</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Veranstaltungen: 1 Vorlesung + 1 Proseminar.
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	Vertiefte Kenntnisse in unterschiedlichen Gattungen und/oder Epochen; Fähigkeit zur Analyse und Interpretation schwieriger literarischer Texte, auch unter Berücksichtigung kultur- und medienwissenschaftlicher Aspekte.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch an Gymnasien.
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig; jährlich; jeweils im Wintersemester.
<b>Sprache</b>	Deutsch und Französisch.
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 13: Literaturwissenschaft Basismodul „Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft“.
<b>Organisationsform</b>	Vorlesung und Seminar.
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden; Selbststudium: 120 Stunden.
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistung: 1 Referat (PS); Teilprüfungsleistungen: 1 Klausur von 90 Minuten (V) + 1 Hausarbeit von ca. 15 Seiten (PS); Modulabschlussprüfung als Kumulation der Teilprüfungen.
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 15: Französische Literaturwissenschaft Literaturwissenschaft Aufbaumodul 2</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Veranstaltung: 1 Hauptseminar
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vertiefte Kenntnisse eines Werkes, einer Gattung oder einer Epoche</li> <li>▪ Fähigkeit zur Analyse und Interpretation schwieriger literarischer Texte, auch unter Berücksichtigung kultur- und medienwissenschaftlicher Aspekte</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig; mindestens jährlich; jeweils im Sommersemester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 13: Literaturwissenschaft Basismodul „Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft“
<b>Organisationsform</b>	Seminar
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistung: 1 Referat Modulprüfungsleistung: 1 schriftliche Hausarbeit von ca. 20 Seiten (zugleich Modulabschlussprüfung)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 16: Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert Landeswissenschaften Basismodul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1 Vorlesung / Orientierungskurs à 2 SWS</li> <li>▪ 1 begleitendes Tutorium à 2 SWS</li> </ul>
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erwerben von Grundkenntnissen der französischen Politik-, Sozial- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts im europäischen Zusammenhang mit Schwerpunkt in den Zeiträumen 1789–1880, 1880–1958 und 1958 bis heute</li> <li>▪ Erlernen und Einüben geschichts- und landeswissenschaftlicher Methoden und Techniken als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, jährlich jeweils im Wintersemester
<b>Sprache</b>	Deutsch, teilweise Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Französisch an Gymnasien
<b>Organisationsform</b>	Vorlesung / Orientierungskurs mit Tutorium
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Abschlussklausur (ca. 90min)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 17: Frankreich in Europa Landeswissenschaften Aufbaumodul 1</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Veranstaltung à 2 SWS
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vertiefen der Kenntnisse französischer Geschichte im (west-)europäischen Zusammenhang; Einblicke in Aspekte des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Wandels im 19. und 20. Jahrhundert</li> <li>▪ eigenständige Anwendung geschichts- und landeswissenschaftlicher Arbeitstechniken und -methoden</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, alle zwei Jahre jeweils im Sommersemester
<b>Sprache</b>	Deutsch, teilweise Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Französisch an Gymnasien Erfolgreicher Abschluss von Modul 16
<b>Organisationsform</b>	Seminar mit verstärkter Eigenarbeit: Gewinnen, Bearbeiten und Präsentieren geschichts- und landeswissenschaftlicher Informationen
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Text- und Quellenarbeit, Referat Prüfungsleistung: Hausarbeit von ca. 15–20 Seiten
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 18: Politische Kultur Frankreichs Landeswissenschaften Aufbaumodul 2</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Veranstaltung à 2 SWS
<b>Kompetenzen Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vertiefen der Kenntnisse von Aspekten französischer politischer Kultur von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart</li> <li>▪ eigenständige Anwendung geschichts- und landeswissenschaftlicher Arbeitstechniken und -methoden</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Französisch an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, alle zwei Jahre jeweils im Sommersemester
<b>Sprache</b>	Deutsch, teilweise Französisch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Französisch an Gymnasien Erfolgreicher Abschluss von Modul 16
<b>Organisationsform</b>	Seminar mit verstärkter Eigenarbeit: Gewinnen, Bearbeiten und Präsentieren geschichts- und landeswissenschaftlicher Informationen
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Text- und Quellenarbeit, Referat Prüfungsleistung: Hausarbeit von ca. 15-20 Seiten
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel</i> <i>Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften</i>	<i>Studiengang</i> <i>Lehramt an Gymnasien</i> <i>Teilstudiengang Französisch</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>  <i>Stempel des Fachbereichs</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>